

ZUM ÄLTESTEN STEINER ZOLLTARIF

Eine handlungsgeschichtliche Untersuchung

Herbert Knittler

Vorbemerkung

Die Rekonstruktion des hochmittelalterlichen Warenverkehrs im Bereiche des österreichischen Donauabschnittes wird durch die Überlieferung einer Reihe einschlägiger Quellendokumente wesentlich begünstigt. Zeitlich voran geht das Zollweistum von Raffelstetten¹⁾, das von Below als „vielleicht die wichtigste handlungsgeschichtliche Aufzeichnung Deutschlands aus dem 10. Jahrhundert“ bezeichnet worden ist²⁾. Über den Zusammenhang zwischen verfassungs- und wirtschaftsrechtlicher Ordnung hinaus werden hier sowohl die verschiedenen Grundtypen der Zollerhebung wie auch die wichtigsten Posten des Warensortiments faßbar³⁾. Die späteren Quellen zur Handlungsgeschichte des mittleren Donauraumes weisen diese Aussagenvielfalt nicht oder nur in beschränktem Maße auf. Hierher zählen einerseits die für das 13. Jahrhundert vorliegenden Tarife einzelner bedeutender Mautstellen, andererseits Privilegien für bestimmte Gruppen von Handelstreibenden bzw. Ordnungen des Warenverkehrs überhaupt. Aus einer vergleichenden Analyse dieses Materials sollte es allerdings möglich sein, das Ganze der Handlungswirklichkeit einigermaßen zu erfassen⁴⁾.

Das Prinzip des Vergleichs wird daher auch in dieser Untersuchung zu dem wohl von Herzog Leopold VI. erlassenen Tarif für die „muta minor“ zu Stein zum Tragen kommen, wobei zunächst der Forschungsstand referiert werden soll. Die neuerliche kritische Sichtung des Quellengutes verspricht Entscheidungshilfen zur Bewertung bisher kontroverser Positionen, wiewohl sicherlich eine Reihe von Fragen auch weiterhin offenbleiben müssen.

Der Wert des Steiner Mauttarifs für Fragen des Warenverkehrs und Warenangebots ist bereits früh erkannt worden. So hat sich bereits 15 Jahre nach seiner ersten und bisher einzigen Veröffentlichung bei A. Rauch⁵⁾ K. D. Hüllmann in seiner Darstellung der Geschichte des byzantinischen Handels des Tarifs zur Untermauerung seiner These eines vom Ende des 6. Jahrhunderts bis ins Hochmittelalter ununterbrochenen Transports orientalischer Waren die Donau herauf bedient⁶⁾. In analoger Weise wurde die deutsche, 1799 von P. J. Bruns mitgeteilte Redaktion des Steiner Tarifs eingesetzt⁷⁾. An der Frage, wie weit tatsächlich von einem direkten Handelsverkehr zwischen dem mitteleuropäischen Raum und Byzanz im Früh- und Hochmittelalter zu rechnen ist, hat sich dann eine vor allem von F. Bastian vorangetriebene Diskussion entzündet⁸⁾. Diese führte in weiterer Folge zum Problem der Handelsbeziehungen des mitteleuropäischen, insbesondere des Regensburger Kaufmannes mit dem Westen, den italienischen Metropolen sowie dem russischen, Kiewer Raum im Osten. Wesentliche neue Erkenntnisse verdanken wir dabei besonders H. Ammann

und K. Bosl⁹⁾. Es ist bemerkenswert, daß die ältere Forschung, wie etwa H. Scherer¹⁰⁾ u. a., dem Steiner Tarif größere Beachtung schenkten, während jüngere Hauptwerke zur deutschen Handelsgeschichte, wie jene von A. Schulte¹¹⁾ und W. Stein¹²⁾, ihn unberücksichtigt lassen. Insgesamt steht einer Fülle von Verweisen in der Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts bis heute der Mangel an einer ausführlichen Darstellung und am Aufzeigen aller sich aus dem Tarif ergebenden Fragen gegenüber.

Die Anfänge der Steiner Maut. Ihre Stellung im System der österreichischen Donaumauten

Wir danken es vor allem den Untersuchungen von M. Mitterauer¹³⁾, daß heute weitgehende Klarheit über das System der Zollerhebung innerhalb der spätkarolingischen (Ost-) Mark besteht. Die Raffelstettener Zollordnung von 904/06 gibt den Zustand zumindest des späten 9. und frühen 10. Jahrhunderts wieder, wobei die nachfolgende, durch den Magyareneinfall gegebene Zäsur unterschiedlich bewertet wird. Zum besseren Verständnis der Raumprobleme des 12. und 13. Jahrhunderts scheint hier ein kurzes Eingehen auf die Verhältnisse, wie sie sich um 900 darstellen, als angebracht.

Das Zollweistum, das aufgrund verschiedener Beschwerden gegen unrechte Zollbelastungen zustande gekommen ist, läßt innerhalb des zwischen Passauer- und Wienerwald gelegenen Raumes eine deutliche organisatorische Dreiteilung erkennen: die altbairische Grafschaft im Traungau, eine mittlere zwischen Enns/Ennswald und Wachau und eine östliche, die etwa vom Dunkelsteinerwald bis zum Wienerwald reichte. Diesen „tres comitatus“ stand ein Markgraf vor, der in jeder Untereinheit von einem „vicarius“ vertreten wurde. Letzterer übte im Rahmen der Grafenrechte auch die Kontrolle über Straße (bzw. Wasserweg) und Markt sowie die Zollhoheit aus. Die Kongruenz von verfassungs- und wirtschaftsrechtlicher Ordnung ergibt sich aus der Zuordnung jeweils einer Zollstelle zu einem Grafschaftsgebiet. Dabei fallen die Zollstätten mit Mittelpunkten alter Fiskalbezirke zusammen. Hinzu kommen Verkehrsabgaben beim Eintritt in das Markgebiet und beim Verlassen desselben, wobei die Markgrenze im Osten zugleich die Reichsgrenze darstellt.

Der donauabwärts tendierende Fernhandel, vor allem jener mit Salz, wird an der Binnengrenze der Mark bei Rosdorf mit einer Geldabgabe belegt, die als Geleitzoll zugunsten des Markgrafen angesprochen wurde. Hauptzoll des Traungaus ist Linz, dessen Qualität als zentraler Fiskalort aus einer Reihe von Umständen wahrscheinlich wird. Die hier vom Handel erhobenen Abgaben sind zugleich Marktzölle wie Transitzölle von den weiterfahrenden Schiffen. Dem Linzer Zoll entspricht innerhalb der mittleren Grafschaft der Zoll in Eparaesburg/Ebersberg, das heute weitgehend übereinstimmend mit Ybbsburg/Ybbs gleichgesetzt wird¹⁴⁾. Auch hier ist Reichsgut nachgewiesen, die Funktion des Burgortes als

karolingischer Zentralort zumindest anzunehmen. Die Zollabgabe wird wiederum zugleich als Markt- und Transitzoll anzusprechen sein. Zwischen Linz und Ybbs wird ferner an einem nicht weiter bezeichneten Platz am Übergang über die Enns ein Zoll vom Landverkehr erhoben. Für Mautern, das — neben der Möglichkeit der Zolleistung an anderen Orten — als Hauptzollstätte der östlichen Grafschaft figuriert, konnte der Nachweis für Fiskalgut bisher nicht erbracht werden. Allerdings handelt es sich auch hier, analog zu den Burgplätzen Linz und Ybbs, um eine wehrhafte Siedlung und somit um einen Punkt höherer Ordnung. Beim Verlassen der Mark und damit des Reichsgebietes, vorab also beim Handel ins damals noch intakte Großmährische Reich, wurde, wie bei Rosdorf, ein reiner Geldzoll erhoben, wobei jedoch hiefür der königliche Geleitschutz als Geltungsgrund nicht recht befriedigend erscheint¹⁵⁾. Das „ius intrandi et exeundi“ („conductus“, „commeatus“), also die Befugnis des Ein- und Auszugs¹⁶⁾, bildete eine Rechtseinheit, dürfte somit auch durch eine einmalige Abgabe erworben worden sein. Eher läßt sich die besondere Stellung der Zölle an der Reichsgrenze, wie sie etwa im Kapitulare von Diedenhofen 805¹⁷⁾ und 828 im „Praeceptum negotiatorum“¹⁸⁾ entgegentritt, als eine Art „Abfahrtsgeld“ interpretieren¹⁹⁾.

Das Voraussschicken dieser als allgemein bekannt anzunehmenden Tatsachen schien vor allem im Hinblick auf die Behandlung der Frage gerechtfertigt, ob und in welchem Maße sich topographische Zusammenhänge zwischen den im Weistum von 904/06 genannten Zollstätten und jenen der Babenbergerzeit ergeben, weiters inwieweit auch hier aus der unterschiedlichen Lagequalität des Zolls im Territorialverband auf einen bestimmten Abgabentypus geschlossen werden könnte.

Vergleicht man die spätkarolingischen Mautstätten in den Burgorten Linz, Ybbs und Mautern mit den Standorten der großen Donaumauten des Hoch- und Spätmittelalters, so ergeben sich aufs erste deutliche Übereinstimmungen. Eine auch quantitativ vergleichbare Zusammenstellung findet sich im Hubbuch aus der Zeit um 1277²⁰⁾. Hier rangiert, klammert man die nicht am Donaulauf gelegenen Mauten Gmunden und Wels aus, die Linzer Maut mit einem geschätzten Ertrag von 5000 Pfund Pfennigen vor jener von Stein mit 1500, Mauthausen mit 500 und Melk-Emmersdorf mit 200 Pfund Pfennigen. Dabei findet Linz anscheinend eine direkte Entsprechung, die Nähe Steins zu Mautern ist auffällig. Ybbs tritt hier, wohl wegen Verpachtung des Zolls, nicht auf, läßt sich freilich als Zollstätte bis ins 11. Jahrhundert, exakt zumindest für die Zeit Herzog Leopolds V., belegen²¹⁾.

Die Übereinstimmung im System der Donaumauten des 10. und 13. Jahrhunderts ist jedoch keinesfalls ohne eine Reihe von Zwischenstufen zustande gekommen. Tatsächlich dürfte nur bei Ebersburg/Ybbs sowohl eine topographische als auch eine funktionale Kontinuität zwischen dem Zoll der Karolingerzeit und jenem des 12./13. Jahrhunderts vorliegen.

Wenngleich der Platz nach der Wiedererrichtung der Mark zunächst Reichsgut blieb, so könnte der Markgraf als königlicher Amtsträger doch zumindest seit dem späten 11. Jahrhundert über den Zoll verfügen²²⁾.

Völlig anders ist die Entwicklung des Zolles in Linz verlaufen. Hier bricht die schriftliche Überlieferung nach Raffelstetten für zwei bzw. drei Jahrhunderte ab. Der topographische Befund ermöglicht hingegen die Rekonstruktion einer Burgmarktsiedlung des 11. Jahrhunderts mit Dreieckplatz. Die Besitzverhältnisse sind unsicher. Es ist damit zu rechnen, daß der Ort im 10. Jahrhundert an Passau gelangte, dem Hochstift wohl auf dem Weg über vogteiherrliche Usurpation entfremdet wurde und von den Haunsbergern um 1210 an die Babenberger fiel²³⁾. Der Weiterbestand eines Zolls in Linz ist wahrscheinlich²⁴⁾, obwohl die vielfach behauptete Bestätigung von Zollfreiheiten für das Kloster Metten unter Herzog Leopold VI. einer kritischen Überprüfung nicht standhält²⁵⁾. Über Umfang und Art dieses Zolls sind daher sowohl für die vorbabenbergische Zeit, wie auch für die 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts keine Aussagen möglich. Zumindest für den Zeitraum vor 1210 muß der Linzer Zoll als eine mit den babenbergischen Donauzöllen nicht zusammenhängende Einheit betrachtet werden. J. Strnadt und ihm folgend auch I. Nößlböck haben die Vermutung geäußert, daß die Linzer Maut nach Errichtung der ottonischen Mark nach Mauthausen verlegt worden wäre²⁶⁾. Wenngleich diese Annahme einer „Verlegung“ kaum verifizierbar scheint, ist doch nicht auszuschließen, daß die Errichtung von Mauthausen durch den Markgrafen mit dem Verlust der Kontrolle über Linz in Zusammenhang stehen könnte²⁷⁾. Der Ortsname spricht eindeutig für den primären Zweck der Siedlung als Zollstätte; topographisch liegt der Ort am Schnittpunkt des Donaulaufs mit der Westgrenze der Mark, also an jenem Punkt, wo der donauabwärts gehende Verkehr das Gebiet der Mark betritt²⁸⁾.

Weitgehende Übereinstimmung herrscht in der Literatur, was die Ablösung der karolingischen Zollstätte Mautern durch das am nördlichen Donauufer gelegene Stein betrifft²⁹⁾. Besitzrechtliche Voraussetzung der Verlegung dürfte der Übergang des Burgortes Mautern an das Hochstift Passau, vielleicht auf dem Wege über das Eigenkloster Kremsmünster, nach den Ungarnkriegen gewesen sein³⁰⁾. Daß die Verlegung noch im 10. oder frühen 11. Jahrhundert stattgefunden hat, läßt der Zusammenhang der Steiner Maut und Ladstätte mit der Anlage der Burgstadt Krems vermuten³¹⁾. Auch hier werden Kontroll- bzw. Verfügungsrechte des Markgrafen über den Zoll bereits zu einer Zeit anzunehmen sein, als Kremsstein noch als königliches Fiskalgut anzusprechen ist.

Ein babenbergisches Donauzollsystem zeichnet sich exakt erst in jener Urkunde ab, in der Herzog Leopold V. dem Kloster Niederaltaich nach einem Weistum seines Mautners Arnold und anderer Ministerialen die früher auf der Donau geltenden Mautgebühren bestätigt (1177/80)³²⁾. Sofern die Bezugnahme auf die bereits von seinem Großvater (Leopold III.,

1095—1136) und Urgroßvater (Luitpold II., 1075—95) dem Kloster verliehenen Freiheiten nicht nur einem Topos entspricht, ließe sich die Dreizahl der markgräfllich-herzoglichen Donaumauten (Mauthausen, Ybbs, Stein) bereits für das späte 11. Jahrhundert festhalten³³). Nach der Urkunde Leopolds V. hat der Niederaltaicher Schiffszug einen Pauschalbetrag von 64 d. an einer nicht genannten Zollstelle und beim Passieren („transeutes“) der oberen Maut („muta superior“) ein Pfund Pfeffer, zwei Schüsseln und zwei Handschuhe (als Ehrung) zu erlegen. Die Funktion Mauthausens, das hier erstmals genannt wird, bleibt unklar. Mauthausen fehlt dann in der Bestätigung Herzog Friedrichs II. von 1241 Februar 28³⁴); nach der Bestätigung durch König Ottokar 1251 gehen 24 d. an die Mautner bei gleichzeitiger Mautfreiheit im erstmals erwähnten Linz³⁵). Zufolge der Urkunde König Rudolfs I. von 1277 März 22 genießt Niederaltaich sowohl in Mauthausen als auch in Linz freie Durchfahrt³⁶).

Es ist unschwer, den Zollerlag von 64 d. in der Urkunde Leopolds V. mit der Maut in Stein in Zusammenhang zu bringen, da diese der „muta superior“ oder „muta secunda“ in Ybbs, wie mehrere Belege zeigen, bei der Bergfahrt vorangeht³⁷). Die Privilegien der nachbabenbergischen Zeit weisen dabei deutlich auf die Tatsache hin, daß der Bereich zwischen zwei Mautstellen als handelsrechtliche Einheit aufgefaßt wurde, wobei man durch Reichung von Zoll oder Ehrung das Recht auf freie Weiterfahrt im folgenden Stromabschnitt erlangte³⁸). Die Enns wird als alte obere Zollgrenze im Wiener Wagenmauttarif greifbar; Hainburg ist eindeutig Grenzzoll gegen Ungarn.

Analoge Verhältnisse für die Talfahrt sind aus dem frühesten, den Handelsverkehr des Herzogtums in seiner Gesamtheit regelnden Dokument aus der Zeit Leopolds VI. zu rekonstruieren³⁹). Nach dieser erst kürzlich wiederaufgefundenen Quelle nach 1212 wird der Schiffsverkehr bei seinem Eintritt in das Herzogtum in Mauthausen, dann in Ybbs und Stein und in anderer Form auch in Tulln besteuert. Zum Zwecke des Besuchs der Hainburger (Petroneller) Jahrmärkte wird der Wasserweg ab Stein, der Landweg ab Melk als zollfrei erklärt. Tulln, wie auch der Wiener und der Hainburger Zoll dürften somit eine jüngere Ausbauphase des Zollsystems nach Osten hin darstellen. In diese Richtung weist auch die stärkere Differenzierung der ältesten dort erhaltenen Tarife⁴⁰).

Es stellt sich nun noch die Frage, ob jenes System von Zollstätten vom Ende des 12./Anfang des 13. Jahrhunderts entsprechend der Urkunde Leopolds für Niederaltaich schon für das späte 11. Jahrhundert angenommen werden kann, für eine Zeit, in der wohl mit primitiveren technischen Mitteln der Verkehrsabwicklung zu rechnen ist. Es geht also hier um das Problem der Bergfahrt, die nach den zahlreichen Zollbefreiungsurkunden vom Ende des 12. Jahrhundert zu diesem Zeitpunkt als durchaus entwickelt erscheint⁴¹). Der älteste direkte Hinweis auf Gegenzug im österreichischen Raum findet sich in einer Urkunde von 1136, wo

hinsichtlich des Klosters St. Nikola bei Passau festgestellt wird, „ut annuatim libere navis eorum absque censu de partibus Orientis transiret“⁴²). Stellt man die Feststellung hinzu, daß etwa Niederaltaich die ältere Verkehrsorganisation der Scheflehen Ende des 12. Jahrhunderts bereits auflöste, daß also die ursprünglich persönlich zu leistenden Schiffzugsfronden durch Geldzahlungen ablösbar wurden⁴³), so ließe sich die Einrichtung des Gegenzugs, wenn auch vielleicht als Einzellerscheinung, bereits für das spätere 11. Jahrhundert annehmen. Trotzdem kann die Urkunde von 1177/80 nicht als absolutes Indiz für den Bestand der Steiner Maut in der Zeit Luitpolds II. herangezogen werden, wie ja auch die Funktion Steins als Ladstatt nicht vor dem 13. Jahrhundert exakt faßbar wird⁴⁴).

Unter Nennung des Namens erscheint der Steiner Zoll dann erstmals 1192 Juli 9 in einem Privileg Herzog Leopolds V., mit welchem dieser den Handel der Regensburger Kaufleute in Österreich und insbesondere in Wien regelte⁴⁵). Zuzufolge der in der Handelsordnung Herzog Leopolds VI. enthaltenen Hinweise lassen sich die dort genannten Zollstätten Stein, Mauthausen und Tulln vorwiegend dem Verkehr zu Wasser, jene von Melk und St. Pölten dem Verkehr zu Lande zuordnen⁴⁶). Die festgesetzten Zölle sind durchwegs als Transitabgaben zu verstehen⁴⁷). Für den Warenverkehr donauaufwärts ist Stein Hauptzollstätte, für jenen stromabwärts wird nach 1212 zumindest für Tuchladungen eine mehrmalige Verzollung, davon einmal in Stein, bestimmt, während sie für andere Waren offenbleibt.

Der älteste erhaltene Steiner Zolltarif bezeichnet als Tarifsubjekt die „muta minor in Stein“; die jüngere, deutsche Redaktion spricht von der „minnern maut“. Ebenso wird die kleine(re) Maut zu Stein in den Jahren 1281 und 1314 genannt⁴⁸). Daneben verzeichnet eine Abrechnung der Linzer Maut von 1337 mehrmals Anweisungen auf die Steiner Maut, wobei diese zweimal als „muta maior“ erscheint⁴⁹). Sofern hier nicht eine Analogiebildung zu der in eine „muta maior“ und „minor“ zerfallenden großen Linzer Maut („muta magna“) vorliegt, wäre dies der einzige Hinweis, daß in Stein neben der „muta minor“ auch eine „muta maior“ eingehoben wurde⁵⁰).

Die Lösung der Frage nach dem Wesen dieser Begriffsdifferenzierung bereitet einige Schwierigkeit. Sicher ist sie auseinanderzuhalten von der im „Rationarium“ getroffenen Gegenüberstellung von „muta magna in Lintza“ und „muta parva in Stain“, die sich aus der Höhe der Erträge (5000:1500 Pfund Pfennige) erklären ließe⁵¹).

Eine Unterscheidung von großer (größerer) und kleiner (kleinerer) Maut im Bereich ein und derselben Mautstätte findet sich innerhalb des hier behandelten Donauabschnittes, sieht man von Stein ab, an drei Orten: in Passau, hinsichtlich der sogen. „böhmischen Maut“, in Linz und in Enns. Von diesen kommt die Passauer Maut als Erklärungshilfe am wenigsten in Frage. Bei der böhmischen Maut, für die zum Ende des 12. Jahrhunderts

eine Ordnung vorliegt, handelt es sich um die auf beide Donauufer verteilte zollmäßige Erfassung des Handelsverkehrs auf dem „Goldenen Steig“⁵²⁾. Die „muta minor Boemorum“ wird dabei in der Ilzstadt entrichtet, und zwar nur von böhmischen Händlern, wobei die Mautordnung auch gleich die Erklärung dieses Tatbestands bietet: „quia Bawarus non habet libertatem vie sicut Boemus“⁵³⁾. Th. Mayer hat daraus mit Recht geschlossen, daß den Bayern der Handelszug nach Böhmen nicht in gleicher Weise offenstand, wie den einheimischen Kaufleuten⁵⁴⁾.

In einer Mautabrechnung, die fragmentarisch aus der Zeit um 1260/70 erhalten geblieben ist und von F. Eheim der Linzer Maut zugeordnet wurde⁵⁵⁾, finden wir folgende Teilbeträge: eine nicht weiter definierte Maut mit durchaus hohen Eingängen, die „purchmaut“, vermutlich ein Marktzoll, eine Abgabe unter dem Titel „porta“, die als Tormaut zu interpretieren wäre, das „passagium“, wohl eine Abgabe bei Übersetzen des Stromes, und letztlich die „muta minor“. Das zu errechnende Ertragsverhältnis von 64:1 zuungunsten der „muta minor“ würde den Tatbestand erklären, daß zwischen den Pachtsummen von 1330, wo nur von „muta maior“ und Gericht in Linz die Rede ist⁵⁶⁾, und 1337, wo „muta maior“, „minor“ und „iudicium“ verrechnet werden⁵⁷⁾, mit jeweils 6500 Pfund Pfennigen keine Differenz besteht.

Ehe eine Interpretation dieser (Linzer?) Quelle versucht wird, noch zur Ennser Maut. Für diese liegt aus dem späten 14. Jahrhundert (1386 November 30) ein reich detaillierter Mauttarif vor, der hinsichtlich einer Reihe von Waren mit der Gegenüberstellung „zu der klain maut“ — „zu der grossen maut“ bzw. „durch das jar“ eine jahreszeitliche Variation der Zollhöhe erkennen läßt⁵⁸⁾. Dabei verhält sich der Tarif von großer zu kleiner Maut in der Regel wie zwei zu eins.

Es konnte an anderer Stelle darauf hingewiesen werden, daß der Wechsel in der Höhe des Zolls in direktem Zusammenhang steht mit den großen Ennser Jahrmärkten bzw. dem diesen zukommenden, zeitlich begrenzten Warenstapel⁵⁹⁾. Während der Zeit von Lichtmeß bis Pfingsten, später bis Johannis (Sonnenwende), wurde dabei von Schiffen, welche die Mautstelle in Mauthausen bzw. Enns passieren wollten, eine erhöhte Zollabgabe (Fürfahrt) erhoben. Es stellt sich nun die Frage, ob der erhöhte Zollsatz während des Ennser Stapels auch bei anderen (Donau-)Mauten Geltung besaß. Das Fehlen eines diesbezüglichen Hinweises in der leopoldinischen Markt- und Zollordnung ließe eher an einen jahreszeitlich einheitlichen Tarif denken, was auch dem Zwecke der Sicherung eines ausreichenden Warenangebots zu Enns nicht zuwiderläuft, da die schiffsweise zugeführten Waren vorwiegend vom Westen kamen, während die Anlieferung von Osten vielfach per Achse erfolgte.

Erscheint auch das Prinzip eines Wechsels der Zollhöhe im Laufe des Jahres für die Erklärung des Begriffes „muta minor“ als nicht restlos befrie-

digend, so dürfte ein Blick auf die Regensburger Zollverhältnisse den richtigen Weg weisen. Nach Tarifen aus ca. 1270 und dem 14. Jahrhundert stehen hier ebenfalls „großer“ und „kleiner“ Zoll nebeneinander, wobei der große Zoll zum überwiegenden Teil als Wertzoll pro Pfund (bei Durchfuhr) und Mark (bei Verkauf), der kleine Zoll als spezifischer Zoll von Gütern des Fernhandels sowie als Transportmittelabgabe eingehoben wird⁶⁰). Für den großen Zoll findet sich vereinfachend mitunter auch die Bezeichnung „Pfundzoll“, ein Verzollungsprinzip, das nach dem Wiener Burgmauttarif auf den Gästehandel nach Ungarn Anwendung fand. Schwaben, Regensburger, Aachener sowie Kaufleute aus Metz und Maastricht waren allerdings nur zur Leistung der niedrigeren Burgmaut verpflichtet, die ebenfalls als spezifischer Zoll ausgebildet war.

Die enorme Höhe der Linzer Zolleinnahmen seit dem späteren 13. Jahrhundert ist hingegen auf die hier erfolgte Vermautung des salzburgischen Salzes zurückzuführen. Nach einer Abrechnung des Mautners und Richters Jörg Enekel für die Jahre 1392 und 1393 machte die Besteuerung des Salzverkehrs (Donausalzfuhren Richtung Stein, Salzfuhren Richtung Freistadt) einen Anteil von 80,4 bzw. 77,4 % am Gesamtvolumen aus⁶¹), wobei noch zu beachten ist, daß das Salzburger Salz zufolge des steigenden Ausstoßes der Hallstätter Saline im 14. Jahrhundert innerhalb der eingeführten Güter anteilmäßig zurückgegangen sein dürfte. Bezieht man nun das vorhin erwähnte Mautrechnungsfragment auf Linz, so steht fest, daß das Gros der Einnahmen aus dem Salzzoll resultieren muß. Ob dieser tatsächlich rund 100 % des Wertes betrug^{61a}), wäre noch zu überprüfen.

Der Steiner Mauttarif

Überlieferung und zeitliche Bestimmung

Der Text des ältesten Steiner Mauttarifs ist in der Handschrift 543 der Österreichischen Nationalbibliothek überliefert. A. Dopsch hat die Niederschrift noch ins 13. Jahrhundert datiert⁶²).

Die zeitliche Einordnung des undatierten Stückes erfolgte bisher weitgehend einheitlich mit „um 1200“, ohne daß diese Datierung irgendwo argumentiert worden wäre. Ich stelle hier einige Datierungsversuche zusammen: K. D. Hüllmann (1808): Leopold V. = 1177/94⁶³); F. Kurz (1822): Herzog Leopold (?)⁶⁴); A. Luschin (1897): Leopold VI. = 1198/1230, vor 1230⁶⁵); A. Dopsch (1904): Leopold VI.⁶⁶); Th. Mayer (1909): Ende 12. Jahrhundert⁶⁷); A. v. Loehr (1916): Leopold VI.⁶⁸); F. Bastian (1929): Ende 12. Jahrhundert⁶⁹); O. Brunner (1948): um 1200, 1200⁷⁰); H. Ammann (1953): um 1200⁷¹); H. Hassinger (1965): ca. 1200⁷²); K. Bosl (1966): Ende 12. Jahrhundert⁷³).

Versucht man eine Analyse der äußeren und inneren Kriterien, die zur Datierung geführt haben könnten, so hat man von der im Titel aus-

gewiesenen Einrichtung durch Herzog Leopold („a duce Livpoldo et cunctis ministerialibus et civibus Austrie firmiter instituta“) auszugehen. Damit ergibt sich zufolge der Herrschaftsjahre der Herzoge Leopold V. und Leopold VI. zunächst ein zeitlicher Rahmen von 1177/94 bzw. 1198/1230. Für den Hinweis auf die Mitwirkung von „cuncti ministeriales et cives Austrie“ bei der Tarifierung findet sich eine Parallele beim Passauer Zoll, wo 1209 eine Zollerhöhung ausdrücklich „consilio katedralium, ministerialium, burgensium“ vorgenommen wird⁷⁴). Auch die otakarische Marktordnung für Enns 1191/92 wird „consilio meorum ministerialium“ erlassen. Engt man die Mitwirkung der Ministerialen bei der Feststellung der rechtmäßigen Zollsätze 1177/80 auf die Beweisführung ein, so finden sich erste Hinweise auf ein ständisch-qualifiziertes Mitwirken dieser Gruppe bei der Regelung von Wirtschaftsfragen seit 1196⁷⁵), im besonderen Maße aber erst seit der Regierungszeit Leopolds VI., worauf schon A. Luschin verwiesen hat⁷⁶). Für eine Neuregelung der Mautverhältnisse in Österreich unter Leopold VI. spricht weiters die mehrfach genannte Markt- und Zollordnung dieses Herzogs, die von Friedrich II. 1237 erfolgte Bestätigung der unter Leopold VI. üblichen Zollsätze⁷⁷) und letztlich die besonders ab 1198 einsetzende Welle von Zollbefreiungen bzw. Bestätigungen solcher Befreiungen im Donauverkehr.

Für die Mitwirkung von Bürgern („cives“) am Entscheidungsprozeß liefert der Tarif den frühesten Nachweis im österreichischen Raum⁷⁸). Auch ein Vergleich der Termini für Stadtbürger bringt hier nicht viel. Könnte man die „burgenses ducis“ und „burgenses der Newnstat“ der Markt- und Zollordnung einer älteren Begriffsschicht zuordnen⁷⁹), so gelingt die Zuordnung der „cives Austrie“ zu einer jüngeren nicht in gleicher Weise, da für „civitates“ wie Regensburg, Wien, seit 1212 auch Enns, „cives“-Nennungen spätestens seit dem Regensburgerprivileg von 1192 vorliegen⁸⁰). Das zeitliche Vorangehen der Markt- und Zollordnung ist allerdings, und das auch aus inhaltlichen Gründen, durchaus wahrscheinlich. Gegen einen Ansatz vor bzw. um 1200 könnte auch die Bezeichnung von Stein als „civitas“ sprechen; 1220/30 hat dann das Maius für St. Nikola bei Passau für Stein „civitas vel forum“⁸¹).

Sachliche Vergleichsmomente, die für eine Datierung herangezogen werden könnten, treten eher in den Hintergrund. In Frage kommen vorrangig die Zollsätze für sowohl im Steiner Tarif, in der Markt- und Zollordnung sowie im Regensburgerprivileg genannte Waren, wobei davon auszugehen ist, daß 1192 eine Verminderung bisher gültiger Tarifsätze verfügt worden ist⁸²). Übereinstimmung in allen drei Quellen ergibt sich hinsichtlich des Haupteinfuhrgutes Tuch und des Hauptausfuhrgutes Häute, nicht aber bei den übrigen Waren, soweit diese überhaupt mehrmals aufscheinen.

	RP	MuZO	St I ⁸³⁾
„Wagengewand“			
Regensburger	3 tal.	—	3 tal.
allgemein		4 tal.	4 tal.
100 Häute	50 d.	50 d.	50 d.
Zentner Häute			
15 Zentner Wachs	50 d.	75 d.	75 d.
Zentner Kupfer	10 d.	—	6 d.
Zinn	10 d.	—	12 d.
Glockenspeise	10 d.	—	—
Last Fische	50 d.	—	50 d.
Pelze	0	—	diff.
Fuder Honig	—	½ tal.	½ tal.
Fuder Wein	—	30 d.	30 d.
Pfund kl. Salzkufen	—	40 d.	60 d.

Die uneinheitliche Tarifentwicklung nach 1192 hinsichtlich der verschiedenen Güter ist im einzelnen nicht interpretierbar ⁸⁴⁾, ließe in ihrer Gesamtheit aber auf eine größere zeitliche Distanz der Markt- und Zollordnung und des Steiner Tarifs gegenüber dem nicht nachweislich bestätigten Regensburgerprivileg schließen ⁸⁵⁾, wofür auch die zunehmende Warendifferenzierung spräche. Bastian hat die Zollbestimmungen des Regensburgerprivilegs als Segment des Steiner Zolltarifs bezeichnet. Geht man von der Feststellung aus, daß mit Ausnahme der Salzfische des Privilegs alle dort und in der Markt- und Zollordnung genannten Transitgüter sich am Anfang (bis „Item de carrada cervisie . . .“) und am Schluß (ab „Omnes indifferenter de magna cuppa salis . . .“) des Steiner Warenkatalogs finden, so wären innerhalb desselben zwei Schichten anzunehmen: eine ältere, vorwiegend alte Massengüter ausweisende, sowie eine jüngere, inhaltlich stark differenzierte, mit Gewerbeatikeln und Nahmarktprodukten. — Übereinstimmung in der Zusammenstellung der fremden Kaufleutegruppen („cives de Suevia vel de Ratispona vel de Patavia“) könnten dabei die zeitliche Nähe der Redaktion des Tarifs zum Wiener Stadtrecht von 1221 ⁸⁶⁾ und zum Wiener Burgmauttarif ⁸⁷⁾ wahrscheinlich machen.

Die Personen

Der Kreis der in den Quellen zur Handelsgeschichte des österreichischen Donauraumes zwischen etwa 1190 und 1250 ihrer Herkunft nach faßbaren fremden Kaufleute ist gut überschaubar. Der Steiner Tarif nennt an erster Stelle „Ratisponenses“, weiters „Patauienses, Sweui, Latini, cives de Ache“, dazu generalisierend „(universi) super Ratisponam constituti“. „Ratis-

ponenses, Colonienses, Achenses, Vlmenses“ zählen gemäß der otakarischen Ordnung für die Ennser Jahrmärkte zu deren Frequentanten. Von außerhalb der „Grenzen“ („*ultra terminos venientes*“) werden weiters Kaufleute aus „*Mastrihet et de externis partibus*“ genannt. Rußlandfahrer, zumeist wohl aus Regensburg stammend, finden hier sowie im Regensburgerprivileg von 1192 und in der leopoldinischen Markt- und Zollordnung Erwähnung. Letztere führt „*Latini*“, „*Sweui*“ und „*Ratisponenses*“ an. Der Wiener Burgmauttarif vor 1221 nennt über die bereits bekannten Gruppen („*Suevi et Ratisponenses, Aquisgrani . . . et de Mastriht*“, „*Ratisponenses et Patavienses de quacumque provincia Bavarie venientes*“) auch Leute aus Metz („*Mecenses*“). Der Einzugsbereich ist damit deutlich auf einen Sektor Westmittel- und Nordwesteuropas eingeschränkt. Eine Urkunde König Ladislaus' IV. von Ungarn für Gran aus 1288 April 18 unterscheidet zwischen „*mercatores omnes de ultra Renum aut de Francia conterminisue illis partibus aut eciam de Veneciis uenientes*“ sowie „*Viennenses et Ratisponenses et illis conuicini, omnes uidelicet Cysrenenses*“⁸⁸), die – sieht man von den Venezianern ab – vorwiegend durch das österreichische Herzogtum nach Ungarn gezogen sein dürften.

In einem Quellenpaket der ausgehenden Babenbergerzeit wird dann auch der südliche Einzugsbereich mit der Handelsroute über den Semmering faßbar. Hierher zählt der Wiener Wagenmauttarif, der erstmals „*Veneden*“ als Handelsziel anführt⁸⁹). Die Maut-, Zoll- und Marktordnung Herzog Friedrichs II. für Wiener Neustadt aus 1244 Mai 28 nennt über die Händler aus steirischen Städten (Graz, Leoben, Judenburg) hinaus auch Kärntner („*mercatores Frisacenses*“) und schließlich „*Veneti*“⁹⁰). Vorwiegend aus Friaul dürften die im Judenburger Stadtrecht von 1277, das sich auf babenbergische Vorläufer beruft, genannten „*mercatores de terra latina*“ gekommen sein⁹¹). Daß allerdings ältere direkte Beziehungen zwischen Österreich und Italien zumindest im Geldverkehr vorlagen, beweisen u. a. zwei Urkunden aus 1228, in welchen eine Sienerer Gesellschaft einen Prokurator zur Eintreibung einer von seiten des Herzogs von Österreich (und der Kanoniker bzw. des Dompropstes von Passau) bestehenden Schuld beauftragt⁹²).

Den Regensburger Osthandel seit dem 9. Jahrhundert hat vor einiger Zeit K. Bosl in seiner Studie über die Sozialstruktur der Donaumetropole ausführlich behandelt⁹³). Der österreichisch-steirische Quellenbestand um 1200 ergänzt hier einerseits ältere Nachrichten über die Regensburger Handelsbeziehungen nach Rußland/Kiew, die spätestens in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts belegt erscheinen, zweifellos aber älter sein müssen, und läßt andererseits eine auf „alteingewurzelte Verkehrsbeziehungen begründete Überlegenheit und Sicherheit der Regensburger bei ihrem Verkehr in und durch das Grenzerzogtum, wie sie sonst innerhalb des deutschen Reichsgebietes für andere und wohl auch für die Regensburger selbst zweifellos nirgend bestanden“⁹⁴), erkennen.

Älteste direkte Hinweise auf den Handel Regensburger Kaufleute finden sich zunächst für den oberen Donauabschnitt. Zu Ende des 12. Jahrhunderts sollen Händler aus Regensburg, die zum Jahrmakkt nach Ardagger unterhalb Enns fuhren, Schiffbruch erlitten haben⁹⁵). Zustände vor 1164 dürfte die von Herzog Otakar IV. von Steier 1191/92 erneuerte Ennsner Marktordnung wiedergeben, die auf Bitten der Regensburger und anderer Kaufleute bestätigt wurde und Hinweise auf verschiedene Verzollungsprinzipien, Waren und Transportmittel enthält. Der Regensburger Hansgraf fungiert als Führer, Unterhändler und Rechtsvertreter der geschlossen auftretenden Fernhändler der Stadt, ihm kommt die Ordnungsgewalt während der Messeveranstaltung zu⁹⁶). Man wird diese Vorrangstellung vielleicht in Verbindung sehen können mit der „Hauptstadtfunktion“ Regensburgs bis 1180, die auch für die Marken bis zu deren Erhebung zu selbständigen Herzogtümern wirksam blieb. Auch der für Steyrer Bürger in Regensburg gültige besondere Tarifsatz beim Ein- und Verkauf sowie gleiche Zollsätze bei österreichischen Mauten, wie dies im Stadtrecht von 1287 faßbar wird⁹⁷), lassen hier auf ältere Zusammenhänge schließen. Hinsichtlich der Stellung des Hansgrafen zeichnet sich spätestens seit der leopoldinischen Marktordnung eine Änderung in die Richtung ab, daß nunmehr der Ennsner Stadtrichter allein die Gerichtsrechte und damit verbundene Ordnungssagenden wahrnimmt⁹⁸).

Ebenso deutlich wie in Enns bei der Abwicklung der dortigen Marktveranstaltungen zeigt sich die wohl vor 1200 kulminierende Dominanz der Regensburger im Handel innerhalb des Herzogtums Österreich, insbesondere an dessen erstem Handelsplatz Wien. Das Privileg Leopolds V. spricht dabei von ihrem oftmals geleisteten „fidele obsequium“ und der tatsächlich erprobten „devotio“. In der Urkunde von 1192 werden die Abgaben der Regensburger von ein- und ausgeführten Waren herabgesetzt und die Stellung der Kaufleute im Gerichtsverfahren sowohl bei Handels- als Strafsachen gästerechtlich verbessert⁹⁹).

Wie in der Ennsner Marktordnung erscheint als einziges auswärtiges Reiseziel der Regensburger Rußland. Während dort „plaustra in Ruziam vel de Ruzia tendentia“ lediglich 16 d. bezahlen, wird der Rußlandfahrer („Ruzarius“) nach dem Regensburgerprivileg bei der Ausreise mit 2 tal., bei der Rückfahrt mit ½ tal. Zoll belegt, wobei hier die tarifsteigernde Wirkung der Reichsgrenze zum Ausdruck kommen dürfte¹⁰⁰). Jene 12 d., die für in Enns beladene Wagen zu bezahlen sind, entsprechen hingegen dem im Regensburgerprivileg festgesetzten Marktzoll¹⁰¹). Neben den Regensburgern kommen als Rußlandfahrer aber auch Kaufleute aus anderen Orten in Betracht. So nennt der Bericht der päpstlichen Gesandtschaft, die 1245/46 über Kiew zum Khan der Goldenen Horde von Sarai reiste, außer italienischen Handelsleuten auch solche aus Breslau, Polen und Österreich in Kiew¹⁰²). Als Hinweis auf den Rußlandhandel vor dem Tartarensturm läßt sich jener Teil einer Graner Zollurkunde von 1288 wahrscheinlich

machen, wo der „mercator . . . de Ruscya ueniens“ in einem Zug mit Kaufleuten genannt wird, die teures Pelzwerk einführen ¹⁰³).

Eine Untersuchung der im Steiner Tarif genannten Waren im Hinblick auf ihr Produktionsgebiet bzw. die vermittelnden Handelswege verlangt nach einer kurzen Zusammenfassung der ausführlich diskutierten Handelsbeziehungen der Regensburger im 12. und 13. Jahrhundert. Dabei sind generell vier Räume zu unterscheiden: neben Ostmitteleuropa Rußland, Italien im Süden, das Rheingebiet und Frankreich im Westen bzw. Nordwesten.

Das reichste Nachrichtenmaterial liegt dabei für den Osthandel vor, der auf dem Landwege abgewickelt wurde; die Annahme einer Benützung der Stromverbindung über Wien hinaus ist hingegen schon früh widerlegt worden ¹⁰⁴). Als sicher verbürgter Gegenstand des Regensburger Kiew-Handels erscheint Edelpelzwerk, während das Hauptexportland für gewöhnliche Felle nach Regensburg das Schafzuchtland Böhmen war ¹⁰⁵) und aus Ungarn vorab Häute, teils gegerbt, teils ungegerbt eingeführt wurden ¹⁰⁶).

Stark diskutiert wurden die Handelsbeziehungen Regensburgs mit dem griechischen Kaiserreich und dessen Zentrum Konstantinopel, u. a. auch unter bilanztheoretischem Aspekt. Die Vorstellung ging dahin, die Regensburger hätten hochentwickelte Waren des Westens, vor allem Luxustuche, gegen Rohmaterialien des Ostens, Kupfer, Blei, Häute und Wachs, nicht ohne gleichzeitige Erzeugung eines entsprechenden Bilanzdefizits getauscht; nur durch die Einfuhr hochwertiger Waren des Orients zum Absatz im Westen wäre dieses Defizit aufgehoben worden. Zweifellos genügt zu einer Lösung dieses Problems der Hinweis auf die Möglichkeiten der Regensburger, Gold und Silber aus erster Hand zu erwerben, wodurch sie in Frankreich dieselben Gewinne wie mit Seidenstoffen und Venedigerwaren erzielen konnten ¹⁰⁷). Die Einfuhr bzw. der Besitz von Edelmetall in ungeprägter Form geht aus den genannten Quellen eindeutig hervor ¹⁰⁸); lediglich der Erwerb von Silber auf einheimischen Märkten wird 1192 untersagt ¹⁰⁹). Direkte Nachrichten über Handelsbeziehungen mit Byzanz liegen hingegen nicht vor. F. Bastian schließt diese auch aus ¹¹⁰), während etwa W. Stein u. a. aufgrund der gemeinsamen Erwähnung feiner Seiden- und Baumwollstoffe („pailles“) von Konstantinopel und Regensburg ersteres als Herkunftsort und letzteres als Vermittler angenommen haben ¹¹¹). Diese Variante wurde auch in jüngerer Zeit vertreten, wobei einerseits an einen Bezug via Kiew, andererseits an eine Intensivierung des Landweges längs der Donau vor allem im Zusammenhang mit den Kreuzzügen zu denken wäre ¹¹²).

Das Problem des Regensburger Handels mit Luxuswaren, besonders jenen des Ostens, führt zur Frage der Beziehungen der Metropole einerseits zu Frankreich und dem Westen, andererseits zu Italien. Italienische Kaufleute haben am frühesten regelmäßige Beziehungen mit dem Orient

aufgenommen und vermutlich bis ins 12. Jahrhundert wertvolle Gewebe überwiegend aus Byzanz bezogen. Erst damals setzte der Aufbau einer eigenen Seidenindustrie ein, eine eigene Baumwollverarbeitung ist erst gegen Ende desselben Jahrhunderts anzunehmen¹¹³). Bis ins 12. Jahrhundert hinein dürften auch Italiener selbst die Hauptvermittler des Handels und Verkehrs mit Deutschland gewesen sein. Die Frage nach der ethnischen Zugehörigkeit der Siedler in dem 1138 erstmals genannten „vicus (bzw. platea) inter Latinos“¹¹⁴) in Regensburg sei hier zunächst ausgeklammert. Seit der zweiten Jahrhunderthälfte wurden die Regensburger im Italienhandel selbst aktiv. Sie zogen vor allem über den Radstädter Tauernpaß nach Venedig. Eine zwischen 1469/74 ihrerseits gemachte Aussage, sie seien die ersten oberdeutschen Kaufleute gewesen, welche die Straße nach Venedig schon zu einer Zeit frequentierten, als noch die „Walchen“ mit ihren Waren in Regensburg zu liegen pfl egten¹¹⁵), ist allerdings nicht überprüfbar. Die früheste Nachricht über einen in Venedig ansässigen Deutschen aus 1213 betrifft einen Münchner. 1228 ist dann die Existenz des Fondaco dei Tedeschi, des Rast- und Kaufhauses der Deutschen in Venedig, nachweisbar¹¹⁶). Nach Darstellung F. Bastians hat sich der berufsmäßige Regensburger Großhandel auf die Verbindungen mit Venedig konzentriert¹¹⁷), wiewohl auch Bologna, Lucca und Mailand aufgesucht wurden, die als Produktionszentren von Brokaten, Seidenstoffen und Barchent von Bedeutung waren. K. Bosl hat ferner auf die engen künstlerisch-geistigen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien hingewiesen, die den Handelsverkehr begleiteten¹¹⁸).

Noch deutlicher zu fassen als die Regensburger Handelsbeziehungen zu Italien sind jene nach Frankreich und dem Niederrheingebiet, wobei Köln und Aachen zentrale Plätze des Tucheinkaufs darstellten. Die Zulieferung der differenzierten Produkte des nordwesteuropäischen Raumes ist schon vor der 1173 erfolgten Privilegierung der flandrischen Tuchhändler in Aachen sicher¹¹⁹). Mit der strikten Anerkennung des Kölner Stapels 1192 dürfte eine starke Konzentration auf diese Stadt erfolgt sein¹²⁰). Nicht nur der Hinweis auf Köln als Umschlagplatz für Tuche im Regensburgerprivileg („de onere plaustri, quod vulgari dicitur aein wageni want, sicut funibus circumligatis a Colonia ducitur...“), sondern auch die im einzelnen noch auszuführende Vielfalt von Waren, die möglicherweise aus Köln stammten oder über Köln importiert wurden, läßt dies annehmen. Von ähnlicher Bedeutung wie die Beziehungen zum Niederrheingebiet erscheinen jene zum französischen Zentralraum und zu den Messen der Champagne. Als Indiz für ältere Kontakte kann die Übereinstimmung der Regensburger Silbermark mit dem Feingewicht der Messestadt Troyes gelten. Inwieweit die Messen als Einkaufsplatz für Waren aus dem Orient und Italien, die von italienischen Firmen dorthin gebracht wurden, dienten, ist ungewiß. Hingegen läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß im Handel zwischen der Donaumetropole und Westeuropa Venedigerwaren

gegen flandrische und später innerfranzösische Tuch getauscht wurden: die westeuropäischen Tuche gingen nach Österreich, Ungarn und Böhmen, von wo Kupfer, Blei, Häute und Wachs übernommen wurden¹²¹). Letztgenannte Güter finden sich namentlich im Abbacher Zoll aus ca. 1270 mit der Richtung „gen Franchreich“ verzeichnet¹²²).

Die Dominanz der Regensburger im Donauhandel schon aufgrund ihrer internationalen Beziehungen erklärt, daß sich — etwa im Rahmen der Ennser Jahrmärkte — die übrigen (fremden) Kaufleute dem Unternehmen unterordneten, wenn sie am Warenverkehr teilnahmen¹²³). Von bayerischen Donauorten tritt daneben im Steiner Tarif nur Passau namentlich auf; das oberhalb Regensburgs gelegene Ulm bzw. seine Kaufleute, die in der Ennser Marktordnung genannt sind, lassen sich hingegen dem Sammelbegriff der „Suevi“-Schwaben zuordnen.

Passau spielte, trotzdem es als königliche Pfalzstadt (Niederndurg) und Bischofsstadt selbst alter Marktort und Mautstätte war, im Fernhandel eher eine untergeordnete Rolle¹²⁴). Die darüber vorliegenden Nachrichten fügen sich auch kaum in ein geschlossenes Bild. Der Wiener Burgmauttarif, der eine eindeutige Unterscheidung trifft zwischen „mercatores de patria aliena“ und „mercatores Wienn. aut aliarum civitatum sive indigene hujus terre“, enthält für Regensburger wie für Passauer Begünstigungen. Auch der etwa 250 Jahre jüngere Tarif der schaubergischen Maut in Aschach (1371) stellt Regensburger, Passauer und die Bürger österreichischer Städte auf ein und dieselbe Stufe¹²⁵). Um 1220 ist Passauer Handel mit Tuchen und Gewand donauabwärts sowie mit Häuten donauaufwärts zu erschließen¹²⁶), das Schwergewicht dürfte allerdings auf einem räumlich beschränkteren Vertrieb von Salz und Getreide gelegen sein¹²⁷).

Wenige konkrete Hinweise lassen sich auch für den Handel der Schwaben, insbesondere der Ulmer, für das frühe 13. Jahrhundert beibringen. Offen bleibt etwa, ob die Aussagen des Zolltarifs für die Wertachbrücke von 1282, der Augsburger, also oberschwäbische Kaufleute, sowohl im Venediger- wie auch im Frankreichhandel belegt¹²⁸), regional generalisiert werden dürfen bzw. inwieweit sie überhaupt für eine Rekonstruktion der Handelssituation um und nach 1200 heranzuziehen sind. Sicher ist hingegen, daß über die „Suevi“ der Kontakt des Donauraumes zum großen mitteleuropäischen Leinenproduktionsgebiet hergestellt wurde, daß weiters von hier aus über Brenner und Fernpaß das südliche Tirol und zusätzlich zu Venedig auch der lombardische Raum rasch erreicht werden konnten. In den Südtiroler Notariatsimbreviatoren 1232/42 werden neben lombardischen Tuchsorten auch „panni coloris“ häufig genannt, die von oberdeutschen Kaufleuten geliefert wurden, wodurch sich ein Hinweis auf die Beziehungen dieses Raumes zum nordwesteuropäischen Tuchgebiet ergibt¹²⁹).

Unsicherheiten in der Lesart des Steiner Tarifs haben K. D. Hüllmann zu einer Verbindung des Wortes „Suevi“ mit dem nachfolgenden „Latini“ veranlaßt, so daß er zu einer Deutung: „Bewohner des Theils von Helvetien, in welchem das Französische die Landessprache ist“, gelangte¹³⁰⁾. Ein zweiter Identifizierungsversuch, insbesondere der Regensburger Latini, faßte diese als „Wallonen“ bzw. „Leute aus der Gegend von Lüttich und Brabant“ auf, und zwar in Übereinstimmung mit den im Steiner Tarif begegnenden „panni latini“, die als Produkte von Niedermaas und Niederrhein: „Dinant, Huy, Eupen, Burscheid, Aachen, Cöln“ interpretiert wurden¹³¹⁾. Damit ergibt sich im Anschluß die Frage, ob die im Steiner Tarif und auch in der Markt- und Zollordnung Leopolds VI. genannten „Latini“ als Italiener oder, wie heute der Begriff von der Siedlungsforschung zumeist ausgelegt wird, als „Reichsromanen“, Wallonen, Leute aus Nordfrankreich etc. zu interpretieren sind¹³²⁾.

Zunächst zur Argumentation F. Bastians, dessen Identifizierung der Latini mit Italienern zuletzt auch K. Bosl gefolgt ist¹³³⁾. Ausgehend von der Regensburger Walchenstraße stellt er in Wien „eine sicher schon im XII. Jahrhundert bebaute Lokalität... Walichstrazze“ (Wallnerstraße) sowie in Gran den „vicus Latinorum“ als Ansiedlungen von Italienern fest. Für Italiener spricht nach B. auch die Reihenfolge der im Tarif genannten Kaufleutegruppen, da üblicherweise den Landsleuten Angehörige des Reiches und zuletzt Fremde folgen. Bei den erwähnten „panni latini“ handelt es sich weiters nach der Verzollungsart um verhältnismäßig geringwertige Produkte, die sich als solche auch in den Tiroler Raitbüchern als Mailänder und Veroneser Ware feststellen lassen und in der Regel auf italienischen Märkten erstanden wurden¹³⁴⁾. Sie sind zu unterscheiden von Qualitätstuchsorten, zu denen nach einer Wiener Quelle einerseits die flandrischen „panni nobiles, qui ainvar vocabulo nominantur“ und andererseits „panni Lombardici“ zählen¹³⁵⁾. B. formuliert daraus den Schluß: „Latini kann nicht in ein und derselben Urkunde heterogene Gegenden meinen, d. h. die also benannten Zollgäste können nur Italiener sein“¹³⁶⁾.

Die Gegenmeinung wurde vor allem von H. Ammann vertreten, der in einer Reihe von Aufsätzen in den fünfziger Jahren zum Problem der Latini Stellung genommen hat. Er geht nach quantitativen Gesichtspunkten vor und schließt aus der „Erhaltung so vieler und aufschlußreicher Urkunden aus einem Zeitraum von wenigen Jahrzehnten“ auf einen „Handelszug von beträchtlicher Stärke, der in den Raum Niederrhein, Lothringen, mittlere Maas und Flandern weist“¹³⁷⁾. Für ihn ist der Nachweis der Regensburger Walchen (Latini, Gallici etc.) als italienischer Herkunft nicht erbracht, vielmehr will er diese sowie sonstige im Donauhandel faßbare Latini „am ehesten als Welsche aus den romanischen Landschaften des Reiches“ auffassen¹³⁸⁾. Belege über Nennungen von „Romani“, Genannten von Metz, Huy (Hoya) usw. im Donauraum, die ergänzt werden könnten¹³⁹⁾, sollen zur Bekräftigung seiner These im allgemeinen dienen.

Zum „Latini“-Problem von seiten der ungarischen Handelsgeschichte hat zuletzt G. Székely Stellung genommen¹⁴⁰). Er weist darauf hin, daß flandrische wie auch andere Luxustuche im 11., teilweise noch im 12. Jahrhundert direkt aus Venedig und durch venezianische Kaufleute bezogen wurden. Die in der Graner Zollordnung von 1255 genannten „Latini“ will er nicht im Zusammenhang mit dem flandrischen Tuchhandel interpretiert wissen¹⁴¹). Er denkt vor allem an einen Kontakt der flämischen und Brabanter Tuchkaufleute mit den Abnehmern ihrer Produkte in Köln. Die in Deutschland abgesetzten lateinischen Tuche („panni latini“) werden als wallonische interpretiert. Allerdings lassen Sz's Ausführungen vermuten, daß er die für den Osthandel wichtigen österreichisch-steirischen Quellen des 12./13. Jahrhunderts nicht kennt.

Nun zu einer Wertung der jeweiligen Interpretationsversuche. Von den von Bastian im Donaubereich nachgezeichneten Walchensiedlungen wird jene in Wien als „Walcstrazze“ nunmehr etymologisch eher von dort ansässigen Tuchwalkern hergeleitet¹⁴²), der Graner „vicus“ dürfte, faßt man die Gesamtsituation der inzwischen gründlich untersuchten fremdländischen Einwanderung nach Ungarn ins Auge, neben Italienern vornehmlich von Wallonen und Nordfranzosen besiedelt worden sein¹⁴³). Das Argument der Reihenfolge spricht hingegen, geht man von den genannten geographischen Fixpunkten Passau — Regensburg — Schwaben — Aachen aus, eindeutig für die Ammann'sche Auffassung¹⁴⁴). Zudem ist Stein ein Donauzoll. Die Wagen mit Handelsgut wurden in Regensburg auf Schiffe gestellt, die dann donauabwärts fuhren. Für Italiener fehlt somit jede Notwendigkeit der Belastung ihres Warenzuges mit den hohen Donauzöllen. Zu Székely ist zu bemerken, daß er den zweifellos bedeutenden Venezianerhandel in seiner Relation zum West-Ost-Handel überschätzt hat; für dessen hohe Entwicklung spricht vor allem die Privilegierung westlicher Kaufleute durch die ungarischen Könige¹⁴⁵). Auch schiene es richtiger, die häufig genannten „(hospites) Latini“ als reichsromanische Gastsiedler, jedoch nicht in erster Linie als Fernkaufleute aus diesen Gebieten anzusprechen.

Somit bleibt nur die Frage der Zuordnung der „panni latini“ offen. Dabei ist von der Tatsache auszugehen, daß innerhalb benachbarter verschiedensprachiger, aber über den Handel miteinander verbundener Räume, wie etwa Tirol — Italien und Innerösterreich — Friaul, das Adjektiv „latinus“ relativ eindeutig zu übersetzen ist: es bedeutet dort eben „welsch“ im Sinne von italienisch („vinum“, „stipendiarius“ etc.)¹⁴⁶), die „terra latina“ der Judenburger Urkunde ist Friaul¹⁴⁷). Für die Welschen im Donauraum, in Ungarn, Sachsen etc. gibt es bereits eine Reihe von Bezeichnungen, wie „Gallicus“, „Romanus“, „Latinus“, „Francus“, „Francigena“ usw., die mitunter ein und dieselbe Herkunft meinen¹⁴⁸). D. h. die „panni latini“ der Tiroler Raitbücher müssen nicht von vornherein den „panni latini“ des Steiner Tarifs entsprechen, wobei hinsichtlich des Qualitätsarguments auf

die gleiche Zollbelastung von „*pannus zilicius*“ (Angoratum) verwiesen werden soll. Daß etwa die Brabanter Tuchherstellung der flandrischen nachhinkte, ist bekannt¹⁴⁹), ebenso daß auch billigere Tuchsorten (Massentuch) aus dem nordwesteuropäischen Tuchgebiet exportiert wurden¹⁵⁰). Den besten Hinweis gegen eine Identifizierung der Latini des Steiner Tarifs mit Italienern bietet jedoch die Quelle selbst, indem sie das von (Regensburger), Schwaben, Latini und den Bürgern von Aachen importierte Tuch demselben Verzollungsmodus unterwirft. Es muß sich dabei also um weitgehend gleichwertige Ware gehandelt haben. Daß aber die Aachener andere als nordwesteuropäische Tuchsorten im großen eingeführt hätten, kann mit Recht bezweifelt werden¹⁵¹). Die „Latini“ des Steiner Tarifs wie auch jene der Markt- und Zollordnung Leopolds VI. sind also, entsprechend der Auffassung H. Ammanns, als Romanen aus dem Westen und Nordwesten des Reiches aufzufassen. Aus der Nennung von „*Mecenses*“ im Wiener Burgmauttarif und dem Nachweis von Leuten aus Metz und Huy als Bürger in Wien¹⁵²) ließe sich Lothringen als das eine, das Maasgebiet als ein anderes Einzugsgebiet vermuten, die miteinander durch intensive Handelsbeziehungen verknüpft waren¹⁵³).

Von den im Tarif genannten Kaufleutegruppen ist abschließend nochmals auf die „*cives de Ache*“ hinzuweisen. Die ausdrückliche Erwähnung von Kölnern fehlt, der Kölner Pfennig bleibt allerdings als Zahlungsmittel und Rechnungseinheit noch während des 1. Drittels des 13. Jahrhunderts in Gebrauch¹⁵⁴). Es ist anzunehmen, daß sich der Aachener Fernhändler vor allem die Vermittlerrolle für Tuche mit den bisher genannten Handelsleuten geteilt hat, wozu noch der Vertrieb von Waren aus dem reich differenzierten Kölner Angebot gekommen sein mag. Die Verbindung zu Flandern, aber auch jene der Maasorte zu Köln — über Aachen — hat sicherlich den Eigenhandel der Aachener stimuliert, der dann besonders unter den Staufern auf dem Privilegienweg eine rechtliche Absicherung erfahren hat¹⁵⁵).

Die Waren

Der Steiner Tarif läßt hinsichtlich seiner einzelnen Bestimmungen nur eine sehr grobe Gliederung erkennen. Eingangs werden die Begünstigungen der Regensburger gegenüber anderen Kaufleuten im Tuchhandel nach den Maßeinheiten „*wagengwant*“ und „*savm pannorum*“ festgestellt und die Abgabe vom Transportmittel genannt. Hierauf folgen die unabhängig vom Heimatort des Fernkaufmannes geltenden Bestimmungen für den Handel mit Schnittware, die nach dem Wert in Relation zum geschätzten Gewicht verzollt wird. Zu Geschenkszwecken mitgeführte Hosen („*chalgae*“) und Schultertücher („*almucia*“) bleiben unter einem Dutzend mautfrei. Kaufleute mit Kramware bezahlen für den Saum 60 d., unterhalb dieser Gewichtseinheit jeweils den geschätzten verhältnismäßigen Anteil. Im Anschluß an diese Bestimmungen folgt die Liste der spezifizierten Waren, wobei generell weder eine Unterscheidung nach der Handelsrichtung noch

eine durchgehende Ordnung nach Warengruppen erkennbar ist. Am Ende hervorgehoben erscheinen der Salzzoll sowie der Leibzoll der durchreisenden „Franzosen“.

Im folgenden sollen die einzelnen Waren nach sechs Sektoren gegliedert behandelt werden ¹⁵⁶):

- 1) Lebensmittel und Spezereien.
- 2) Webwaren und dazugehörige Rohstoffe.
- 3) Pelze, Häute, Lederwaren.
- 4) Bergwerksprodukte, Metalle, Metallwaren.
- 5) Holz und Holzwaren.
- 6) Sonstiges.

1) *Lebensmittel und Spezereien* ¹⁵⁷)

Ein Großteil der Lebensmittel im engeren Sinne wird als Bestandteil nahezu jeden Zolltarifs dem lokalen oder regionalen Marktverkehr zuzuordnen sein; dies schon aus Gründen der leichten Verderblichkeit der Ware, die Transporte über weite Strecken hin nicht zuließ. Andererseits finden sich früh Hinweise auf weiträumigen Handel mit bestimmten Nahrungsmitteln, so daß die im Tarif genannten Produkte, sofern sie bezüglich ihrer Herkunft nicht weiter definiert sind, eine exakte regionale Zuordnung kaum zulassen. Der ältere Zollkatalog (im folgenden kurz Stein I) nennt an Getreidesorten Roggen („frumentum“), Weizen („triticum“), während Hafer und Gerste fehlen. Eine Reihung der Verbreitung dieser Sorten im österreichischen Raum sähe Hafer vor Roggen, dann — zurücktretend — Weizen und Gerste ¹⁵⁸). Während Hafer schon wegen seiner geringen Qualität kein Fernhandelsprodukt darstellte, spielte auch der Handel mit Roggen (und Weizen) bis zu Beginn des 13. Jahrhunderts eine eher untergeordnete Rolle, da vor der Entstehung von Bevölkerungsverdichtungen im städtischen und im Montanbereich sowohl Bayern als auch Österreich bzw. der Traungau für den eigenen Bedarf selbst aufkommen konnten ¹⁵⁹).

Von den Produkten des Gemüsebaus ¹⁶⁰) weisen die in Stein I genannten Hülsenfrüchte weite Verbreitung auf, Bohnen („fabae“) vorab im obderennsischen, Erbsen („bisae“) im unterennsischen Raum ¹⁶¹). Intensiver Anbau von Mohn („papaver“) ist besonders im Waldviertel und in der Riedmark nachgewiesen ¹⁶²). Unsicher bleibt die Identifizierung des im bäuerlichen Garten gebauten Thymian mit dem in Stein I genannten „peizhrvt“ ¹⁶³). Auf Ausfuhr von Hopfen („humulus“), der sowohl im Lande gebaut als auch aus Ungarn eingeführt wurde, in Richtung Bayern läßt der Wiener Wagenmauttarif schließen ¹⁶⁴).

Bedeutende Fernhandelsartikel dieses Sektors mit entgegengesetzter Absatzrichtung waren Salz und Wein. Salz wurde, wie bereits der Raffelstettener Zollordnung zu entnehmen ist, per Schiff auf Salzach und Inn oder

aus dem Traungau zur Donau verfrachtet und dann über Salzmärkte dem heimischen Konsum zugeführt oder nach Böhmen und Mähren exportiert. Ausschließliches Produktionsgebiet für das durch die Steiner Maut gehandelte Salz war bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts Reichenhall, seit ca. 1190 kam Hallein, seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts auch Hallstatt hinzu ^{164a}). Bis zur Verlegung nach Enns vor 1319 war Stein Zollstätte für das Gmundner Salz ¹⁶⁵), das innerhalb des habsburgischen Donauabschnittes nur einmal vermutet wurde. Diesen Hinweis vermittelt ein mit ca. 1280 zu datierender Brief des österreichischen Landschreibers an den Hauptmann ob der Enns, in welchem letzterer auf die Unrechtmäßigkeit des von ihm in Linz zusätzlich eingehobenen Salzzolls verwiesen wird ¹⁶⁶). Daß der hohe Ertrag der Linzer Maut aus der Besteuerung des aus Richtung Passau kommenden fremden Salzes herrührte, wurde an anderer Stelle bereits vermerkt ¹⁶⁷).

Als Gegenfuhr zum Salz kam, besonders deutlich in spätmittelalterlichen Quellen faßbar, vor allem Wein in Frage, der auch das wichtigste Exportgut des behandelten Raumes darstellte. Die Bedeutung der österreichischen Anbaugelände (Wiener Raum, Weinviertel, Wachau) erhellt schon aus der Tatsache, daß ihr in westlicher Richtung abgesetztes Produkt vielfach als „Osterwein“ bezeichnet wurde ¹⁶⁸). Die in der leopoldinischen Zoll- und Mautordnung von Wiener Neustädtern bei Mauthausen durchgeführten Weine stammten mit großer Wahrscheinlichkeit aus dem Viertel unter dem Wienerwald ¹⁶⁹). Bemerkenswert ist im gesamten Quellenkomplex das Fehlen von Südweinen, die in späteren Tarifen durchwegs aufscheinen, was wiederum auf die untergeordnete Rolle Italiens für den Donauhandel hinweist. Das in Stein I als Handelsprodukt genannte Bier („cervisia“) wird als Erzeugnis zunächst des grundherrlich-hauswirtschaftlichen Bereichs schon wegen der schlechten Haltbarkeit dem Nahmarkt zuzuordnen sein.

Stein I nennt allgemein Früchte („fructus“), Stein II Kirschen („cherssen“) als Produkte einer intensivierten Garten- und Obstkultur. Vielleicht zählen auch die in Stein I angeführten Nüsse („nucis“) hierher, wengleich für Walnüsse (= welsche Nüsse) vor allem der Raum Piemont-Aosta als Ursprungsgebiet in Frage gekommen sein dürfte ¹⁷⁰). Haselnüsse („minores nucis videlicet avellanae“) werden nach Kremser Maß gemessen und könnten aus dem Donaauraum über Krems-Stein in den Handel gelangt sein.

Ähnliche Zuordnungsprobleme wie bei den Erzeugnissen der Agrarwirtschaft ergeben sich hinsichtlich des Handels mit Vieh und bestimmten tierischen Produkten. Zudem ist zu beachten, daß der Viehhandel im großen im Wege des Viehtriebs weitgehend von Transportmitteln unabhängig war und daher vom Flußzoll nur wenig oder gar nicht erfaßt wurde. Es wird daher wieder zwischen einem näheren Marktbereich, etwa für Ochsen („boves“), Schweine („porci“), Schafe („oves“), Kälber („vitulae“), Ziegen

(„caprae“) etc., und einem Fernhandel zu unterscheiden sein, der in der frühen Zeit wohl nur ungarische Ochsen als Handelsgut kennt¹⁷¹). Der Raaber Tarif von 1255 nennt einen Zoll „de bobus Vngarorum superius deferentium“¹⁷²), der Graner Tarif weist „magni boves, si pellantur extra forum vel in curru ad confinium“ aus¹⁷³).

An tierischen Produkten, die vielfach auch in den zeitnahen Urbaren als Abgaben aufscheinen, werden in Stein I erwähnt: Schinken („berna“), Schmalz („arvina“, Stein II: „smerlaib“) sowie der vor allem für Beleuchtungszwecke und seltener der Nahrung dienende (Rinder-)Talg („sepum“, Stein II: „venslit“). Käse („caseus“), in erster Linie wohl Schafkäse, ist der alpinen und voralpinen Produktion zuzuordnen.

Von den in Stein I genannten Fischen werden die in der Mengeneinheit „last“ vermauteten „alleces“ (gesalzene Fische) in der Regel als Heringe interpretiert. Heringe wurden insbesondere in den Gewässern um Schonen gefangen und dann in gesalzenerem Zustand nach West-, Mittel- und Osteuropa gehandelt¹⁷⁴). Der Wiener Wagenmauttarif läßt nun eine Einfuhr von Fischen, besonders Heringen („haeringe“), aus Bayern erkennen; gleichzeitig verzeichnet er aber auch Fischausfuhr nach Bayern und Böhmen. Auch das Regensburgerprivileg ließe aus der Abfolge der Mautorte Steinmauthausen die Ausfuhr von „alleces“ donauaufwärts zumindest nicht ausschließen. Zusätzliche Informationen bieten hier die ungarischen Tarife des 13. Jahrhunderts. Sie weisen neben lebenden („vivarium parvorum piscium“) und frischen Fischen („piscis recentes“) auch mehrere Gattungen von gesalzeneren Fischen („piscis salsae“) aus, darunter auch die in Stein I vorkommenden Hechte („lucei“) und Karpfen („pasardi“, Stein I „charphones“)¹⁷⁵). Man darf also insgesamt eine größere Fischzufuhr aus dem ungarischen Raum annehmen, die zum heimischen Angebot (Salzkammergutseen, Donau und Zuflüsse) hinzutrat¹⁷⁶).

Dem österreichischen, vorwiegend aber dem ungarischen Donauabschnitt ist der Hausen („esox integer“, „hausenwampe“, Stein II: „haeusen“, „haeusenwamp“) zuzuordnen, der frisch oder gesalzen in den Handel kam und eine gesuchte Speise für den Tisch der geistlichen und weltlichen Feudalherren darstellte¹⁷⁷). Eine für St. Florian bezeugte Vermittlung von Fischen durch Regensburger Kaufleute ist wohl auch auf Hausen oder Stör zu beziehen¹⁷⁸).

Zum Sektor Nahrungsmittel-tierische Produkte zählen weiters Honig („mel“) und Met („medo“), die zum kleineren Teil im Rahmen der heimischen Zeidelwirtschaft produziert wurden, zum größeren auf dem Importwege hierher gelangten¹⁷⁹). Man wird dabei vor allem an den böhmischen und polnischen, vielleicht auch an den russischen Raum denken dürfen, von wo auch das im Fernhandel in großen Mengen umgesetzte Wachs („cera“) bezogen wurde¹⁸⁰).

Innerhalb des später unter dem Sammelbegriff „Venedigerware“ umschriebenen Produktpakets nehmen Gewürze einen wichtigen Platz

ein ¹⁸¹). Diese kamen vielfach aus dem vorderen, teils sogar aus dem fernen Orient und wurden durch den Levantehandel nach Venedig gebracht. Für das 12. und frühe 13. Jahrhundert ist eine Vermittlung in den Donaauraum über Schwaben und Regensburg am wahrscheinlichsten, seit dem 14. Jahrhundert gelangten sie auch auf dem Direktwege als Gegenfracht zu mittel- und osteuropäischen Rohstoffen an die Donau. Stein I nennt folgende Gewürze ¹⁸²): Pfeffer („piper“, Herkunft Malabarküste), Lakritze („lykoricium“, Spanien, Süditalien), dann unter dem Sammelbegriff Spezereien besonders Muskatnuß („muscatum“, Amboinen und Molukken) und Galgant („galangum“, Südasien); an anderer Stelle zudem Lorbeer („lorber“, Kleinasien) und Safran („crocus“, Katalonien oder Abruzzen/Aquila, vielleicht auch Österreich/Krems) ¹⁸³). In diese Gruppe ist letztlich auch das aus Italien bezogene (Oliven-)Öl („oleum“) zu stellen ¹⁸⁴).

2. *Webwaren und dazugehörige Rohstoffe*

Wie bereits angedeutet, nimmt der Textilsektor sowohl vom quantitativen Aspekt her, wie auch aufgrund der hier gegebenen Möglichkeit einer exakten Zuordnung von Ware und Händlern innerhalb des hochmittelalterlichen Donauhandels eine zentrale Position ein. Diese kommt in Stein I besonders in den einleitenden Bestimmungen zum Ausdruck.

Zunächst zu den Rohstoffen. Unter den Rohstoffen zur Herstellung von Webwaren steht anfangs Wolle („lana“) an erster Stelle, wobei sich der mit Stein I belegte Wollhandel vor allem im Nahmarktbereich abgespielt haben mag. Tucherzeugung erscheint als einer der frühest faßbaren selbständigen Gewerbebezüge im ober- und unterennsischen Raum, und auch die Ansiedlung von flämischen Tuchfärbern bzw. deren Privilegierung 1208 macht eine nicht unbedeutende heimische Wollerzeugung wahrscheinlich ¹⁸⁵). Zudem läßt sich seit dem 13. Jahrhundert besonders bei den Zisterzienserklöstern eine intensive Schafzucht nachweisen ¹⁸⁶); daneben ist ein Wollimport aus Böhmen nicht auszuschließen. Ähnlich dürfte es sich mit der Produktion von Rinderhaar („rinderhar“), das in Stein II in „swartzes“ und „rotes“ unterschieden wird, verhalten haben ¹⁸⁷), wobei das Fehlen dieses Rohstoffes im Hainburger Tarif und in den Tarifen des Rinderzuchtlandes Ungarn überrascht.

Baumwolle als Rohstoff wird (noch) nicht genannt, hingegen Flachs („linum“), dessen verbreiteter Anbau in den österreichischen Urbaren der Zeit belegt ist ¹⁸⁸). Schwieriger ist die Frage nach der Herkunft von Zwirn, Seide und einer Reihe von Artikeln zu beantworten, die heute unter dem Begriff „Kurzwaren“ zusammengefaßt werden. Zieht man hier allerdings die starken Direktbeziehungen zum Kölner Raum in Betracht ¹⁸⁹), so ließe sich eine, wegen der zeitlichen Distanz wohl gewagte, bezogen auf andere Teile des Sortimentes jedoch nicht unberechtigte Verbindung mit der seit dem 14. Jahrhundert wiederholt genannten Sammelgattung „kölner have“ oder „kölhnischer pfennigwert“ herstellen, die als „cista Coloniensis“ vielleicht

schon um 1250 im Zolltarif von Damme erwähnt ist¹⁹⁰). Hier wären von den in Stein I genannten Artikeln einzuordnen: Garn bzw. Zwirn („zwirn“), Kogeler („gugeler“), Seide („sercum“), Bändchen („pentel“), vielleicht auch seidene Gürtel und Kopftücher („pepli serici“)¹⁹¹). Auch Regensburg wurde als Herstellungsort von Seiden- und Halbseidenwaren, insbesondere von Schleiern („pepli“), in Anspruch genommen¹⁹²). Natürlich darf die Möglichkeit nicht übersehen werden, daß Seide, Seiden- und Halbseidenwaren auf dem Weg (Byzanz) – Venedig – Regensburg oder direkt über Venedig, wie dies zumindest seit dem 2. Drittel des 13. Jahrhunderts verstärkt der Fall gewesen sein dürfte, in den Donaauraum gelangten.

Aufgrund der Bestimmungen über die Wert-Gewicht-Relation bei der Verzollung von Tuchsäumen darf angenommen werden, daß ein reichlich sortiertes Angebot von Qualitätstuch aus dem nordwesteuropäischen Produktionsgebiet bereits um 1220 im Südosten bekannt war. Exakt wird dieses dann im Wiener Wagenmauttarif ausgewiesen¹⁹³). Dabei entsprechen acht Scharlach dem Wert von zehn „stampfart“ von Arras, zehn von Gent, zwölf von Ypern, 14 von Tournay, 16 von St. Quentin, 16 von Huy, 18 von Valenciennes, 20 von „Paerst“¹⁹⁴), 32 von Louvier¹⁹⁵). Das 1288 aufgezeichnete, jedoch ältere Recht der Wiener Gewandschneider bzw. seine Kremser Redaktion kennt die nordwesteuropäischen Tuche als „panni nobiles qui ainvar (r. v) nominantur“¹⁹⁶), Bezeichnungen, die man im Südosten wiederholt findet. Es führt weiters Hosen aus Brügge an¹⁹⁷), die sicher den in Stein I genannten „chaligae“ entsprechen, dazu lombardische Tuche („panni Lombardici“). Über den hohen Bekleidungsstandard des 13. Jahrhunderts, nicht nur in der Feudalschicht, sind wir durch eine Reihe literarischer Zeugnisse unterrichtet¹⁹⁸).

Hinsichtlich der in Stein I genannten, Italien bzw. dem Mittelmeerraum einschließlich Byzanz zuzuweisenden Textilwaren stellt sich das Herkunftsproblem wieder deutlicher. Bezüglich Seide, Halbseide usw. wurde dies bereits angedeutet. Leichte feine Luxusstoffe nennt dann erst die deutsche Tarifredaktion mit den Gruppen Zindel („zendal“, ein leichter, taffetähnlicher, ursprünglich in der Levante, später zudem in Lucca und Mailand, aber auch in Köln hergestellter Seidenstoff)¹⁹⁹), Purpur („purper“)²⁰⁰) und Baldachin („palteheim“, Tuch aus Seide mit eingemengtem Gold)²⁰¹). Der „pannus zilicius quod dicitur schamblat“, also Kamelott-Kämelhaartuch, wurde teils in Venedig endgefertigt, teils aber auch über Venedig aus dem Orient importiert²⁰²). Bei dem im Tarif folgenden Beuteltuch („peveltich“, ital. stamigne) dürfte es sich um leichten und billigen Stoff gehandelt haben, der sowohl im Müllergewerbe als auch zum Verhängen der Fenster anstelle von Glas Verwendung fand²⁰³). Ein Tarif des 15. Jahrhunderts nennt u. a. römisches Beuteltuch, das in Wien verkauft wurde²⁰⁴).

Innerhalb der Gruppe billigerer Stoffe verzeichnet Stein I auch Barchent („parkanus“), wobei nur lombardischer und noch nicht oberdeutscher

gemeint sein kann, zudem „pukeramus“, der nach einem Mailänder Tarif zu den Baumwollstoffen gestellt wird²⁰⁵). Hingegen dürften das ebenfalls genannte Leinentuch („panni linei“), vielleicht auch Gugeltuch („gugeler“) und leinerne Kopftücher („pepli linei“) bereits dem schwäbischen (Bodensee-)Raum zuzuordnen sein, wo die Leinenindustrie schon im 13. Jahrhundert exportorientiert arbeitet; als Vermittler kommen dann vorab schwäbische Kaufleute in Frage. Von der bäuerlichen Hauswirtschaft erzeugtes Leinen ist ebenfalls in den Handel gelangt.

Tucherzeugung im österreichischen Raum mit der Absatzrichtung Wien läßt sich 1259 für die Orte St. Pölten, Wilhelmsburg, Kilb, Loosdorf, Melk, Pöchlarn und Ybbs belegen²⁰⁶). Neben der Anfertigung der „saites“, eines Halbwollenstoffs für ritterliche und bäuerliche Kleidung, ist vor allem grobes Tuch erzeugt worden²⁰⁷). Stein II verzeichnet sowohl „grabs“/„graws“ Tuch, das nach Ellen verzollt wird, wie stückweise verzollte „haeren tuchen, dev gevffrwit sint“ (Loden?). Ersteres entspricht mit dem Satz von 12 d. pro 100 Ellen dem „pannus griseus“-Grautuch von Stein I, das wiederum nach dem Wiener Wagenmauttarif besonders nach Böhmen ging. Vom Grautuch sagt der sogen. „Conflictus ovis et lini“ aus dem 12. Jahrhundert, daß es an der Donau von in Deutschland unerreichter Qualität hergestellt wurde²⁰⁸). Deutscher Export ist auch nach den Champagnermessen und überhaupt nach Frankreich nachgewiesen. Die vielfach vorgenommene Gleichstellung von „pannus griseus“ und Loden wird von den ungarischen Quellen bestätigt²⁰⁹). Möglicherweise ist auch das in Stein I genannte billige dunkelrote Passauer Tuch („pannus Patauiensis, quod dicitur tvnchelrot“) als Loden oder Zwilch zu interpretieren²¹⁰).

Vielleicht der niederrheinischen Produktion zuzuordnen sind Ziechen und Pölster („ziechstuchel“, „petziechen“); Anhaltspunkte hierfür wären einerseits der Köln-Regensburg-Donauhandel im allgemeinen, die für Köln 1149 genannte Zeche der Ziechenweber im besonderen²¹¹). — Für den Handel mit Altgewand („vestes veteres venales“) kennen wir zufolge des Hainburger Tarifs und einer Angabe bei Seifried Helbling: „gén Ungern geb wir altez gwant“ zumindest eine sichere Absatzrichtung²¹²).

3. Pelze, Häute, Lederwaren

Pelze, Felle und Häute stellen einen festen Bestandteil der meisten älteren Zollkataloge dar²¹³). Obwohl vielfach bis weit in die Neuzeit auch die heimische Tierwelt als Lieferant in Frage kommt, wird der Großhandel mit diesen Gütern ein vorwiegend von Ost- und Ostmitteleuropa nach Westen, später auch nach Süden (Venedig) gerichteter gewesen sein; diese Annahme wird durch den österreichischen Quellenbestand durchaus bestätigt. Häute („cutes“) als ein Hauptausfuhrartikel der Regensburger werden nicht nur im Zollstreit mit Passau faßbar, sondern finden sich in allen genannten Tarifen bis zu jenem Weistum aus dem frühen 14. Jahrhundert, das die Rechte der Regensburger „in Oesterreich an der maut hinab

und hinauf“ festhält²¹⁴). Bei der Verzollung stromaufwärts gehender Waren in Wien werden Häute vor Wein und Korn an erster Stelle genannt. Als Hauptlieferant steht wiederum Ungarn fest, daneben für Schaffelle auch Böhmen²¹⁵), während sich der Handel mit Edelpelzen auch über weitere Distanzen hin lohnte.

Stein I nennt für rohe und gegerbte (Ochsen-)Häute („cutes sive sint decalvate sive non“) im Hundertsatz denselben Tarif; daneben werden Lammfelle („cutes agninae“) und Kalbsfelle („cutes vitulinae“), in Stein II auch Kuhhäute und Bockshäute angeführt. Letztere erscheinen im gleichen Satz wie die Korduanhäute des älteren Tarifs („centenarius curdwani“), so daß eine Identität vorliegen dürfte. Als Ort des Veredelungsprozesses, dessen Grundlagen wohl in Spanien (Cordoba) entwickelt worden sind, kommt weniger Ungarn, sondern der deutsche Raum, insbesondere Regensburg, in Betracht, wo im 12./13. Jahrhundert eine Ansiedlung von Corduanern nachweisbar ist²¹⁶). Als Feinleder (Saffian) und nicht als Wachstuch wird das an anderer Stelle genannte „loesche“ zu interpretieren sein, dessen Ursprungsgebiet im Hochmittelalter der Mittelmeerraum (Venedig?) war²¹⁷).

Als Produkte des Riemergewerbes werden Schlingen („capisteria“, oder Multer?), vielleicht zum Anbinden der Weinstecken, und Riemen („corrigia gladiatorum vezzel“) genannt. „Geriem“ im weiteren Sinne gilt neben Kupfer und Honig im 14. Jahrhundert als einer der in Ybbs vermuteten Ausfuhrartikel²¹⁸). Soweit Riemenzeug als Pferdeausrüstung von Sattlern hergestellt wurde, wäre es mit den in Stein I genannten Filzen („vilta“) in Zusammenhang zu sehen, die im jüngeren Tarif ausdrücklich als „satlaer viltzen“ bezeichnet werden²¹⁹).

Die Vita des Marianus Scotus, des Gründers des Regensburger Schottenklosters, berichtet, daß ein Mönch namens Mauricius zum Klosterbau Anfang des 12. Jahrhunderts dadurch geholfen habe, daß er russische Pelze, die er in Kiew vom Fürsten erhalten hatte, nach Regensburg brachte und sie dort um 100 Pfund verkaufte²²⁰). Zweifellos bildete der Pelzreichtum des Ostens bis zum Tartarensturm und teils auch noch später den Hauptanziehungspunkt des Rußlandhandels. Stein I läßt hinsichtlich der Tarifierung von Pelzen eine Zweigliederung erkennen: Eichhornbälge („cutes asperiolinae“) und Hasenbälge („leporinae pelliculae“) erscheinen mit dem niedrigen Satz von 5 d. pro Hundert unter den aus dem Osten importierten Massengütern, Marderfelle und bunte, als Feh bezeichnete Pelze („pelles merderinae vel . . . pelles variae, quod dicitur veh“) eher als Luxusartikel. Hier dürften die bunten (schwarz-weiß-grauen) Felle des ost-europäisch-sibirischen Eichhorns im Gegensatz zu jenen des mitteleuropäischen Raumes gemeint sein, die im Werte viel niedriger lagen²²¹). „Pelles Colonienses“ (Stein II: „newe choelnesche chuerse“), die tarifmäßig bearbeiteten Lämmerfellen („pelles agnorum“) entsprechen, lassen eine alte Veredelungsindustrie am Niederrhein erschließen²²²).

4. Bergwerksprodukte, Metalle, Metallwaren

Die in Stein I genannten Bergwerksprodukte sind vorwiegend als Transitgüter – und als solche wiederum des Regensburger Handels – aufzufassen. Über den Salzhandel sowie den Edelmetallimport wurde an anderer Stelle gesprochen. In den Zolltarifen erscheinen Gold und Silber in der Regel nicht, da sie als Wertmesser zollfrei waren ²²³).

An Buntmetallen werden in Stein I genannt: Werkblei-Zinn („stagnum“), Kupfer („cuprum“) und Blei („plumbum“); das Regensburgerprivileg hat anstelle von Blei Glockenspeise ²²⁴), in Stein II fehlen die Metalle überhaupt, während im 14. Jahrhundert zumindest Kupfer als Exportgut der Regensburger belegt ist ²²⁵).

Europa kennt im 12. Jahrhundert drei Hauptproduktionsgebiete für Kupfer: Goslar, Schweden und England. In jedem der genannten Fälle wäre Kupfer dann nach Süden bzw. Südosten gehandelt worden, im Gegensatz zu der hier eindeutigen Ost-West-Transportrichtung. Aufgrund der oftmals festgestellten Vergesellschaftung des Kupfers mit Silber, dessen Abbau im oberungarischen Revier zumindest seit dem 12. Jahrhundert nachweisbar ist, wird das Kupfer des Donauhandels herkunftsmäßig auch diesem Raum zuzuordnen sein. Hinsichtlich der Zinneinfuhr, die Inama-Sternegg bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts ausschließlich von England ausgehen läßt ²²⁶), wäre auf die schon im 12. Jahrhundert einsetzende böhmische Zinnwäscherei von Graupen zu verweisen.

Genauere Hinweise auf die Herkunft der Buntmetalle liefert dann die um 1320 anzusetzende Neufassung des Wiener Wagenmauttarifs ²²⁷). Hier wird neben einer nicht näher definierten Einfuhr von Kupfer und Zinn eine solche aus Ungarn zu Wasser und zu Lande genannt, die zollfrei ist, im Gegensatz zu jener von Polen her durch das Gebiet von „Trens“ (Trenčín) ²²⁸). Bleifuhren der Regensburger und Salzburger (!) werden im älteren Wiener Wagenmauttarif genannt ²²⁹), in der jüngeren Fassung mit der Herkunftsbezeichnung „von Pehim“ (Oberschlesien) näher erläutert ²³⁰). Kärntner Blei, dessen Abbau ebenfalls bis ins 12. Jahrhundert zurückreicht, dürfte hingegen vorwiegend nach Süden exportiert worden sein ²³¹). Es ist ferner anzunehmen, daß es sich bei einem Teil der aus Ungarn-Böhmen-Polen bezogenen Bergwerksprodukte um jene Metalle handelt, welche nach dem Abbacher Tarif sowohl nach Schwaben als auch weiter nach Frankreich geführt wurden ²³²). – Hier anzuschließen wäre der Hinweis auf die in Stein I genannten, dem weiteren Bereich der (militärischen?) Bekleidung zuzuordnenden mit Messing und Kupfer verstärkten „*corrigia vel tuffa*“, deren Herkunft aus dem Maasgebiet am wahrscheinlichsten ist ²³³).

Innerhalb des Sektors Metalle-Metallwaren ist schließlich noch die Eisen-Stahl-Gruppe anzuführen. Genannt werden in Stein I Roheisen („*massa ferri*“), Halbwaren („*schrot*“) und Fertigwaren in Form von Pflugscharen („*wagensvn*“) ²³⁴), für die der viel spätere Aschacher Tarif als Ausgangspunkt Leoben, d. h. im weiteren Sinn den steirischen Erzberg und

dessen Reviere, angibt²³⁵). Von dort aus erfolgt die Verfrachtung donauaufwärts, während Stein als Mautort nur für den Enns-Donauhandel in Richtung Wien in Betracht kommt. Die Anfänge der mittelalterlichen Erzgewinnung und Eisenverarbeitung im Erzbergbereich sind ab ca. 1150 faßbar; für den Zeitraum nach 1200 könnten auch noch andere Reviere ins Auge gefaßt werden²³⁶). Immerhin ist bemerkenswert, daß die Amberger Kaufleute, als deren Haupthandelsgut seit dem 13./14. Jahrhundert Eisen nachgewiesen ist, 1166 die Rechte der Regensburger beim Besuch der Passauer Jahrmärkte und beim Passieren des Passauer Donauzolls erhielten²³⁷).

Aus dem Kölner Raum bzw. dem Rüstungshandwerk des Siegerlandes stammten möglicherweise die in Stein I genannten Schwerter („gladii dicti prant“). Kölnische Schwerter werden bereits im ersten Straßburger Stadtrecht von 1131/32 erwähnt²³⁸). Offenbleiben muß hingegen, ob es sich bei den Geschirrwaren „carrada havendach“, „magna olla“ – „prewhaven“ um solche aus Metall (Eisen, Kupfer?) oder aus Ton gehandelt hat²³⁹); im ersteren Falle wäre eine Zuordnung wiederum zum niederrheinischen und Maasgebiet am sinnfälligsten²⁴⁰).

5. Holz und Holzwaren

Als Handelsartikel weist Holz bei dem natürlichen Waldreichtum des Donauraumes einerseits auf fortgeschrittene Siedlungskonzentrationen (Wien!) mit Bau- und Brennholzbedarf, andererseits auf Sonderkulturen, die spezielle Holzwaren nachfragten, wie etwa der Weinbau, hin. Beide Tatbestände werden von den Tarifen des 13. Jahrhunderts deutlich gemacht.

Auf den Wiener „Witmarkt“ gelangt Brennholz („viuwerholz“, Stein I: „ligna, quod dicitur wit“) vorwiegend durch Zufuhr seitens des umgebenden platten Landes. Für Bretter („asserres“) bzw. Latten/Laden finden sich im Hainburger Tarif Passau und Sarmingstein („sednikcher laden“) als Herkunftsorte, Ungarn als Handelsziel²⁴¹). Holz, das zum Zwecke der Errichtung von Vorratskammern, aber auch zum Verkaufe geführt wird, nennt ferner die Markt- und Zollordnung Leopolds VI.²⁴²). Donauabwärts fahrende Schiffe, die am Oberlauf, also in Ulm, Regensburg oder Passau hergestellt worden sind, wurden vielfach am Endpunkt der Handelsfahrt verkauft und zu Brettern zersägt („naves vacue, que venduntur in Stein“) ²⁴³). Hingegen dürften jene 4 d., die pro Ruder eines Floßes zu bezahlen waren, als Besteuerung des Fahrzeuges zu verstehen sein.

Hinweise auf den Holzbedarf der Wachau und des östlichen Niederösterreichs als Weinbaugebiet liefert Stein I mit der Verzollung von Faßdauben („tovfen“) und Faßreifen („ferulae“). Zollfrei waren die Fässer jener Kaufleute, die Krems und Stein zum Zwecke des Marktverkehrs, besonders des Weineinkaufs aufsuchten; zu Zeiten der Weinlese war dem Mautner ein Einfuderfaß zu überlassen. Zum Verkauf mitgeführte Fässer mußten verzollt werden. Hinsichtlich der Herkunft dieser Fässer sind exakte Angaben kaum

möglich. Die in Österreich begüterten bayerischen Klöster vergaben „chavf-lehen“, deren Inhaber sowohl die Fässer verfertigten, als auch den Wein in Fässer füllen und die Bergfahrt zustande bringen mußten ²⁴⁴). Faßhuben, die mit bäuerlichen Böttchern besetzt waren, sind auch in den österreichischen Urbaren des 13. Jahrhunderts mehrfach belegt ²⁴⁵). In ähnlicher Weise wurden Schüsseln („de 24 pelvibus, quod dicitur span“) im agrarisch-nebengewerblichen Bereich erzeugt, wie die ältesten Urbare der Hofmark Steyr für das Amt Molln und das Amt Ramsau ausweisen ²⁴⁶).

Sieht man vom Mühlstein („lapis molaris“) ab, so war auch ein Mühlwerk („molendinum integrum“) vorwiegend aus hölzernen Werkstücken zusammengesetzt ²⁴⁷). „Molendinum“ bezeichnet hier sicherlich eine der im Mittelalter ziemlich verbreiteten Schiffsmühlen ²⁴⁸).

6. Sonstiges

Auf die dieser Rubrik vorab zuzuordnenden Waren: Wachs und Unschlitt wurde bereits an anderer Stelle verwiesen ²⁴⁹). Um Tongeschirr und nicht um solches aus Metall dürfte es sich bei den zu 240 Stück vermauteten „ollae parvae“ gehandelt haben, die hinsichtlich der Herstellung ebenso im Donauraum lokalisiert werden können, wie die aus Ton und Graphit gebrannten Schmelztiegel („tegel in quibus argentum liquefit“); für Tiegel läßt sich sogar ein Export (aus Melk) nach Tirol belegen ²⁵⁰). Glas („teca cum vitris“) kommt im Spätmittelalter zu einem guten Teil aus Venedig ²⁵¹), doch ist daneben durchaus auch mit deutschem und böhmischem Glas zu rechnen. Endlich werden Schleifsteine bzw. Schmirgel („slif“) als venezianisches Fabrikat genannt ²⁵²), ohne daß damit etwas Verbindliches über die durch die Steiner Maut gehandelte Ware ausgesagt wäre.

Im Anschluß an Warentarif und Salztarif wird der Zoll von den durchfahrenden „Franzones“ notiert. Abgesehen von der Halsberge („lorica“, Stein II „halsperg“) sind ihre Habe, Waffen, Kleider usw., sofern diese nicht zum Verkauf bestimmt sind, zollfrei. Analoge Bestimmungen finden sich noch zweimal, nämlich in der Markt- und Zollordnung Leopolds VI. („homines qui dicuntur Frannkhen“) und in der deutschen Redaktion des Steiner Tarifs („Frantzen“). Hüllmann hat diese Stelle als „Leibzoll von den vorbeireisenden über Constantinopel nach Palästina ziehenden bewaffneten Franken“ verstanden, was ihn zu einer zeitlichen Einordnung von Stein II „noch während der Kreuzzüge“ veranlaßte ²⁵³). Unter der Bezeichnung „Franken“ können nun einerseits Franzosen, andererseits aber auch Rhein- und Mainfranken, d. h. die Deutschen in ihrer Gesamtheit, verstanden sein ²⁵⁴). Die Tarifbildung für „duo Franzones“ läßt an Mann und Frau, zusammen mit der Nennung von „pueri“, von denen solche unter zwölf Jahren zollfrei passieren, an familiale Gruppen denken. Daß es sich trotz der offen gelassenen Möglichkeit des Mitführens von Handelsware nicht um Kaufleute im eigentlichen Sinne gehandelt hat,

geht schon daraus hervor, daß sie in den als Maß- und Recheneinheit fungierenden „denarii Colonienses“ ihren Zoll entrichteten²⁵⁵); das bedeutet also nicht, daß sie vorwiegend aus dem Kölner Raum stammen müssen.

Wie schon Schünemann bei der Behandlung der deutschen Siedlung in Ungarn betont hat, sind die Anfänge der Auswanderungsbewegung am Ende des 11. Jahrhunderts mit religiösen Motiven, der Kreuzzugs-idee, aber auch einer in Westeuropa seit Jahren herrschenden Hungersnot in Zusammenhang zu sehen. Daraus erklärt sich für ihn „der große Anteil, den gerade die unteren Bevölkerungsschichten, die freien Bauern, an der Kreuzfahrt hatten, und daß diese Haus und Hof verkauften und zum großen Teil mit Weib und Kind und ihrer ganzen Habe geradezu auswanderten“²⁵⁶). Die religiöse Idee ist dann noch für die Bewegung der Volksmassen des 12. Jahrhunderts als ein Hauptmotiv in Anspruch zu nehmen. Hinzu kommen Bemühungen der ungarischen Könige, durch Herbeirufung fremder Siedler die militärische und ökonomische Kraft ihres Landes zu stärken. Daß die Kreuzfahrer dabei zu Propagatoren der naturräumlichen Vorteile Ungarns wurden, kann mit Sicherheit angenommen werden²⁵⁷). Somit gilt als wahrscheinlich, daß die Bestimmungen über die „Franzosen“ in Stein I wohl noch mit Bezug auf die Kreuzzugsmassen des 12. Jahrhunderts formuliert wurden, daß sie aber in der Folge auf die gesamte zollmäßig erfaßbare Ostwanderung Anwendung fanden²⁵⁸).

Schlußbetrachtung

Die ältere Handelsgeschichte entbehrt hinsichtlich der Frage des Warenverkehrs vielfach exakter Aussagen. So muß auch die Rekonstruktion des Einzugsbereiches der Steiner Maut aufgrund der Zollliste vom Beginn des 13. Jahrhunderts als Versuch des Aufzeigens von Möglichkeiten verstanden werden, da die Quelle schon vom Typus her bestimmte Einsichten verwehrt und auch beim Vergleich mit anderen Zollkatalogen zufolge deren zeitlicher und räumlicher Distanz eine Reihe von Unsicherheitsfaktoren bestehen bleiben. Geht man bei der Herkunftsbestimmung der Waren ausschließlich von den ausgewiesenen Kaufleutegruppen aus, so ergibt sich zweifellos die Gefahr, in Zirkelschlüsse zu geraten. Wenn dieser Versuch trotzdem unternommen wurde, so kann als ein Motiv hierfür die Demonstration von Konsummöglichkeiten in einer Zeit gelten, die früher vielfach als hauswirtschaftlich selbstgenügsam oder zumindest dominant agrarwirtschaftlich verstanden worden ist. Der Steiner Zollkatalog darf vom Warensortiment her als der reichste im Donaauraum des 13. Jahrhunderts angesprochen werden. Daß er Einblicke in die Verknüpfung eines Kolonial- und Transitlandes mit den Strömen des Fern- und mittleren Regionalhandels vor Abschluß der hochmittelalterlichen Urbanisierungsphase und der höheren Entwicklung heimischer Gewerbe bietet, macht ihn besonders wertvoll²⁵⁹). Vielleicht kann auch ein Vergleich der Zollartikel mit dem nunmehr systematisch ausgewerteten hochmittelalterlichen Fundmaterial

sowie im Rahmen einer allgemeinen Sachkulturforschung neue Erkenntnisse ermöglichen ²⁶⁰).

Die Sätze der Steiner Zollliste gelten vorwiegend für den Transit der zu Wasser sowohl donauabwärts (Richtung Wien, Ungarn) als auch donauaufwärts (Richtung Bayern) geführten Waren. Hinweise auf den Markthandel im alten Zentralort Krems-Stein werden nur an zwei Stellen (Wein-, Zillenhandel) faßbar. Der Katalog vermerkt durchgehend sogen. „spezi-fische Zölle“ ²⁶¹), d. h. der Zollsatz wurde nach der Gewichts- oder Mengeneinheit berechnet, im Gegensatz zum Wertzoll, der einen bestimmten Prozentsatz des Warenwerts darstellte und etwa im Graner Tarif für den Handel der Venezianer Anwendung fand ²⁶²). Daß allerdings die Zollhöhe in einem festen Verhältnis zum Wert der Handelsware stehen konnte, braucht nicht weiter betont zu werden. Auf das Herstellen von Relationen zwischen Wert und Zollhöhe wurde verzichtet, da die zu schmale Basis überlieferter Preise nicht einmal Näherungswerte erlaubt hätte. Die in den Urbaren mit beträchtlichen regionalen Schwankungen angeführten Ablösebeträge für Naturalleistungen lassen nicht nur auf im einzelnen nicht rekonstruierbare Qualitätsunterschiede schließen, sondern sie verwehren auch den Einblick in die Bildung des tatsächlichen Marktpreises. Für gewerbliche Produkte wiederum, deren Preise nur in Einzelfällen faßbar werden (etwa Reise-rechnungen des Passauer Bischofs Wolfger von Erla) ²⁶³) sind Ausführungsvarianten neben eigentlichen Qualitätsunterschieden zu beachten. Am ehesten könnten Wertrelationen zwischen Waren des gleichen Gewichts-satzes hergestellt werden, wobei wiederum unterschiedliche Volumina die Zollhöhe mitbestimmt haben ²⁶⁴).

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß sich innerhalb des Warenkatalogs zwei Schichten erkennen lassen; insgesamt zeichnet sich ein intensiver Warenaustausch auf der Linie Flandern/Brabant — Niederrhein — Schwaben/Bayern — Österreich (Böhmen) — Ungarn — (Rußland) ab. Der Norden ist mit Heringen vertreten, über die Rolle des Südens, die Beziehungen zu den Produktionszentren Italiens und durch die Vermittlung Italiens zu jenen der Levante, sagt der Tarif nur wenig aus. Eindeutig aus dem Südhandel stammen lediglich Gewürze, Öl, vielleicht auch einige Textilien. Das reicher differenzierte Gewürzsoriment in der deutschen Tarifredaktion könnte die Fortdauer der Zulieferung dieser Güter durch Regensburg wahrscheinlich machen, wobei offenbleibt, ob nicht auch durch den alten venezianischen Ungarnhandel Gewürze in den österreichischen Donauroaum gelangt sind. Die Direktverbindungen zwischen Wien und Italien seit dem 13. Jahrhundert wickelten sich hingegen auf dem Landweg, Mürz-Mur-Furche — Kanaltal, ab und berührten Krems-Stein nicht ²⁶⁵).

Abschließend stellt sich noch die Frage nach dem Verhältnis zwischen den beiden für Stein erhaltenen Zollkatalogen. Die deutsche Redaktion wurde von A. Dopsch ins 14. (vielleicht noch 13.) Jahrhundert ²⁶⁶), von Hüllmann ins 12. Jahrhundert gesetzt ²⁶⁷). Im Vergleich zu den systematischen

Neufassungen der Wiener u. a. Tarife aus der Zeit Friedrichs des Schönen wirkt Stein II altertümlich, ungeordnet und fragmentarisch. Einzelne Posten (Unschlitt, Mühlstein, Ochsen, Grautuch) werden zweimal, der Großteil der in Stein I tarifierten Gewerbeartikel überhaupt nicht genannt. Wollte man als Motiv der Redaktion die Anpassung an geänderte Nachfrage- und damit Handelsbedingungen unterstellen, so wäre immerhin auf das Fehlen der nachweislich weiterhin dominanten Export- und Transitgüter Kupfer, Geriem, Wein und Salz hinzuweisen. Damit wird das Tariffragment eher als Entwurf denn als gültige Endfassung anzusprechen sein.

Eine exakte zeitliche Einordnung ist nicht möglich. Hinsichtlich der Tariffhöhe ist mit wenigen Ausnahmen in beiden Listen Übereinstimmung gegeben²⁶⁸). Innere Merkmale, die Datierungshinweise liefern könnten, sind die singuläre Nennung der Regensburger („purgaer von Regenspurch“) als ausländische Kaufleute sowie die in Kölner Pfennigen mautenden „Frantzen“. Ersteres ließe sich vielleicht aus dem Zusammenhang mit Änderungen innerhalb der Kaufleutefrequenz zufolge der Durchsetzung des Wiener Stapelrechts (1221, 1244) interpretieren, letzteres würde wiederum, da die Erweiterung um den Zollsatz für den „pantzier“ eine unreflektierte Übernahme aus Stein I wohl ausschließt, noch an Zusammenhänge mit Kreuzzügen und Ostsiedlung denken lassen. Hinsichtlich der genannten Kölner Pfennige ist auf das langsame Verschwinden derselben seit den zwanziger Jahren zu verweisen²⁶⁹). Insgesamt wäre damit ein zeitlicher Ansatz um oder bald nach der Jahrhundertmitte nicht ausgeschlossen. Nachrichten über die Zolleistungen (der Regensburger) an den Donaumautstellen vom Beginn des 14. Jahrhunderts, die ältere Zustände wiedergeben, lassen diesbezüglich keine weiteren Aussagen zu²⁷⁰).

ANMERKUNGEN

- 1) MGH Capit. II, 249 ff. n. 253; OÖUB 2, 54 ff. n. 39.
- 2) Georg v. Below, Zur Raffelstetter Zollordnung, VSWG 17 (1924), 346; Herbert Hasinger, Die Bedeutung des Zollregals für die Ausbildung der Landeshoheit im Südosten des Reiches, in: Festschrift Hermann Aubin zum 80. Geburtstag 1 (1965), 158.
- 3) Zuletzt Michael Mitterauer, Wirtschaft und Verfassung in der Zollordnung von Raffelstetten, Mitt. d. ö. Landesarchivs 8 (1964), 344 ff.; ders., Zollfreiheit und Marktbereich. Studien zur mittelalterlichen Wirtschaftsverfassung am Beispiel einer niederösterreichischen Altsiedellandschaft (Forsch. z. Landeskunde v. NÖ. 19, 1969), 115 ff.; Francois Louis Ganshof, Note sur l'Inquisitio de theloneis Raffelstettensis, Le Moyen Age 72 (1966), 197 ff.
- 4) Vgl. Franz Bastian, Die Bedeutung mittelalterlicher Zolltarife als Geschichtsquellen, Forsch. z. Geschichte Bayerns 14 (1906), 144 ff.; Hermann Bächtold, Über den Plan einer Edition der deutschen Zolltarife des Mittelalters, VSWG 11 (1913), 515 ff.
- 5) Adrian Rauch, Rerum Austriacarum scriptores 2 (1793), 106 ff.
- 6) Karl Dietrich Hüllmann, Geschichte des byzantinischen Handels bis zum Ende der Kreuzzüge (1808), 100 ff.

- 7) Paul Jakob Bruns, Beyträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters aus den Handschriften und alten Drucken der akademischen Bibliothek in Helmstädt 9. Fragment eines Oesterreichischen Zolltarifs (1799), 333 ff.
- 8) Franz Bastian, Die Legende vom Donauhandel im Frühmittelalter, VSWG 22 (1929), 289 ff., mit zahlreichen Hinweisen auf die ältere Literatur.
- 9) Hektor Amman, Huy an der Maas in der mittelalterlichen Wirtschaft, in: Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte. Gedächtnisschrift für Fritz Rörig (1953), 377 ff.; ders., Deutschland und die Tuchindustrie Nordwesteuropas im Mittelalter, Hans. Geschichtsbll. 72 (1954), 1 ff. = Carl Haase, Die Stadt des Mittelalters 3 (1973), 55 ff.; ders., Die französische Südostwanderung im Rahmen der mittelalterlichen französischen Wanderungen, Südostforsch. 14 (1955), 406 ff.; Karl Bosl, Die Sozialstruktur der mittelalterlichen Residenz- und Fernhandelsstadt Regensburg. Die Entwicklung ihres Bürgertums vom 9.—14. Jahrhundert (Abhandl. d. bayer. Akademie d. Wissenschaften, phil.-hist. Kl. NF 63, 1966) = Vorträge u. Forschungen 11 (1966), 93 ff.; ders., Wirtschaftlich-politische Beziehungen der Residenz- und Fernhandelsstadt Regensburg zum slavischen Osten, in: Bosl, Böhmen und seine Nachbarn (Veröff. d. Coll. Carolinum 32, 1976), 157 ff.
- 10) H. Scherer, Allgemeine Geschichte des Welthandels 1 (1852), 192 f.; Wilhelm Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter 2 (1879), 718. Vgl. auch Karl Haselbach, Über die Stellung der Städte Krems und Stein in der Handelsgeschichte Österreichs, Bll. f. Landeskunde v. NÖ. 1 (1865), 236 f., 269 ff.
- 11) Aloys Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig, 2 Bdd. (1900, Nachdr. 1966).
- 12) Walter Stein, Handels- und Verkehrsgeschichte der deutschen Kaiserzeit (1922, Nachdr. 1967).
- 13) Anm. 3; Hassinger, Bedeutung, 158 ff.
- 14) Vgl. Heinrich Weigl, Historisches Ortsnamenbuch von Niederösterreich 3/2 (1970), 173.
- 15) So Mitterauer, Wirtschaft, 347 f.; Hassinger, Bedeutung, 149.
- 16) Vgl. dazu Ernst Mayer, Zoll, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire bis in das 13. Jahrhundert, in: Festschrift für Konrad von Maurer (1894), 377 ff., 388 ff., 462 ff.
- 17) MGH Capit. I, 123 n. 44; Bosl, Sozialstruktur, 11.
- 18) MGH Form., 314 f. n. 37.
- 19) Ganshof, Note, 222; Edith Ennen, Die europäische Stadt des Mittelalters (1975), 60. Ein System von Zollstätten an der Grenze des „regnum Langobardorum“ zu Deutschland (Alpenpässe!) zeichnet sich auch in den „Honorantiae civitatis Papiae“ ab (vgl. Bosl, Sozialstruktur, 16).
- 20) Alfons Dopsch, Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert (Österreichische Urbare I/1, 1904), 231 f.
- 21) August v. Loehr, Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen Donauhandels, Oberbayer. Archiv 60/2 (1916), 239 f.; Hassinger, Bedeutung, 173 f.
- 22) Ein indirekter Hinweis auf einen Zoll des 11. Jahrhunderts ergibt sich aus der 1058 erfolgten Schenkung des Neunten von Ybbs und Persenbeug an das Kloster St. Nikola bei Passau durch Kaiserin Agnes, da gerade die Verbindung von Zoll und „nona“ häufig ist (Mitterauer, Zollfreiheit, 144 ff.).
- 23) Herbert Knittler, Herrschaftsstruktur und Ständebildung 2. Städte und Märkte, 53 Anm. 45.

ZUM ÄLTESTEN STEINER ZOLLTARIF

- 24) Für Hassinger, *Bedeutung*, 168, „ist die Kontinuität vom 10. bis zum 13. Jahrhundert unbestritten“. Franz Pfeffer, Raffelstetten und Tabersheim. Zur Geschichte des Salzverkehrs im Raum von Linz, *Jahrb. d. Stadt Linz* 1954 (1955), 62, denkt eher an eine neuerliche Einrichtung durch die Babenberger.
- 25) Loehr, *Beiträge*, 235; Pfeffer, Raffelstetten, 61. Die in der Urkunde Ottokars II. von 1252 März 19 (OÖUB 3, 183 f. n. 192) bestätigte Mautfreiheit des Klosters Metten u. a. in Linz kann nicht Inhalt von Privilegien Friedrichs I. bzw. Leopolds VI. gewesen sein, da diese zur Zeit der Ausstellung (1195—98, 1198 August 17 = BUB 1, n. 111, 2, n. 494) nicht über den Linzer Zoll verfügten. Eine Urkunde Leopolds VI. für Metten nach 1210 ist hingegen nicht überliefert. — Gegen eine unter Leopold VI. ausgesprochene Befreiung des Passauer Ägidispitals vom Linzer Zoll (vgl. MB 29/2, 294 n. 15) spräche die Tatsache, daß die Bestätigungsurkunde Herzog Friedrichs II. von 1241 Juni 15 als Vorurkunde das Privileg Leopolds V. von 1180 benutzte (BUB 2, 227 f. n. 384).
- 26) Julius Strnadt, *Hausruck und Attergau*, AÖG 99 (1912), 126 f.; Ignaz Nölblöck, *Oberösterreichische Weistümer 1* (Österreichische Weistümer 12, 1939), 734.
- 27) Die Erstnennung des Ortes, sofern man diese von der der Maut trennen will, erfolgte in den Reiserechnungen Bischof Wolfgers 1203 (vgl. Hedwig Heger, *Das Lebenszeugnis Walthers von der Vogelweide, Die Reiserechnungen des Passauer Bischofs Wolfger von Erla*, 1970, 83 u. oft).
- 28) Vgl. Karl Lechner, *Die territoriale Entwicklung von Mark und Herzogtum Österreich, Unsere Heimat* 24 (1953), 49; Mitterauer, *Zollfreiheit*, 215.
- 29) Loehr, *Beiträge*, 241 f.; Otto Brunner, *Die geschichtliche Stellung der Städte Krems und Stein*, in: *Krems und Stein. Festschrift zum 950-jährigen Stadtjubiläum* (1948), 31; Mitterauer, *Zollfreiheit*, 111. Hassinger, *Bedeutung*, 176, läßt die Frage offen.
- 30) Vgl. dazu zuletzt *Die Städte Niederösterreichs 2* (Österreichisches Städtebuch 4/2, 1976), 245.
- 31) Mitterauer, *Zollfreiheit*, 111; Knittler, *Herrschaftsstruktur*, 23 f.
- 32) BUB 1, 65 f. n. 49.
- 33) Hassinger, *Bedeutung*, 170.
- 34) BUB 2, 220 f. n. 377.
- 35) OÖUB 3, 179 n. 186.
- 36) MB 15, 12 n. 17. Andreas v. Meiller, *Regesten zur Geschichte der Markgrafen und Herzoge Österreichs aus dem Hause Babenberg* (1850), 165 n. 76. Vgl. dazu die Bestätigung der Mautfreiheit durch Richter und Bürgergemeinde von Krems und Stein 1281 bei: Otto Brunner, *Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein* (FRA III/1, 1953), 6 f. n. 14.
- 37) Loehr, *Beiträge*, 239.
- 38) Ignaz Zibermayr, *Noricum, Baiern und Österreich. Lorch als Hauptstadt und die Einführung des Christentums* (1956), 439; dazu Mitterauer, *Zollfreiheit*, 213.
- 39) Herbert Knittler, *Eine Markt- und Zollordnung Herzog Leopolds VI.*, *MIÖG* 87 (1977), 342 ff.
- 40) Für Wien Johann A. Tomaschek, *Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien 1* (1877), n. III, IV; für Hainburg Rauch, *Scriptores* 1, 206 ff.
- 41) Von Herzog Leopold V. wurden in der Zeit von 1182 bis 1196 vier Zollurkunden ausgestellt, von Friedrich I. 1196/97 fünf, von Leopold VI. 1198 bis 1214 achtzehn, bis 1230 zwei (BUB 1, 2).
- 42) BUB 1, 8 f. n. 7.

- 43) Loehr, Beiträge, 170.
- 44) Karl Lechner, Geschichte der Besiedlung und der ältesten Herrschaftsverteilung, in: Heimatbuch des Bezirkes Horn 1 (1933), 259.
- 45) BUB 1, 118 ff. n. 86.
- 46) Knittler, Markt- und Zollordnung.
- 47) Anders Hassinger, Bedeutung, 174.
- 48) Steierm. Geschichtsbll. 2, 132 n. 4; AÖG 2, 537 n. 41.
- 49) Joseph Chmel, Der Österreichische Geschichtsforscher 2 (1841), 432, 433.
- 50) Vgl. Fritz Eheim, Ein Linzer Mautverzeichnis aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, Hist. Jahrb. d. Stadt Linz 1957 (1957), 354.
- 51) Vgl. Dopsch, Urbare, 231 f.
- 52) Vgl. zuletzt zusammenfassend Wolfram Zeitler, Die Stellung der Donaumauten in der räumlichen Ordnung Altbayerns (Diss. d. Universität Wien 123, 1975), 161 ff., mit weiterer Literatur.
- 53) MB 29/2, 509.
- 54) Theodor Mayer, Zwei Passauer Mautbücher aus den Jahren 1400-01 und 1401-02, Verhandl. d. Hist. Vereines f. Niederbayern 44/45 (1908/09), 2, 164.
- 55) Vgl. Anm. 50; dazu Hassinger, Beiträge, 168 Anm. 72.
- 56) Chmel, Geschichtsforscher 2, 204.
- 57) Chmel, Geschichtsforscher 2, 445; Loehr, Beiträge, 236 f.; Eheim, Linzer Mautverzeichnis, 358.
- 58) Karl Oberleitner, Die Stadt Enns im Mittelalter. Vom Jahre 900—1493, AÖG 27 (1861), 88 ff. n. 53.
- 59) Knittler, Markt- und Zollordnung.
- 60) MB 36/1, 526 ff.; Forsch. z. Geschichte Bayerns 14 (1906), 118 ff.; Bastian, Runtingerbuch 3, 287.
- 61) Helmuth Feigl, Die Linzer Mautner im 13. und 14. Jahrhundert, Hist. Jahrb. d. Stadt Linz 1958 (1958), 32.
- 51a) Mayer, Zwei Passauer Mautbücher 2, 157.
- 62) Dopsch, Urbare, XVIII.
- 63) Hüllmann, Geschichte des byzantinischen Handels, 102.
- 64) Franz Kurz, Österreichs Handel in älteren Zeiten (1822), 343 Anm. 1.
- 65) Arnold Luschin, in: Geschichte der Stadt Wien 1 (1897), 416; ders., Die Handelspolitik der österreichischen Herrscher im Mittelalter, SA 20 Anm. 8.
- 66) Dopsch, Urbare, 232 Anm. 7/1.
- 67) Theodor Mayer, Der auswärtige Handel des Herzogtums Österreich im Mittelalter (Forsch. z. inneren Geschichte Österreichs 6, 1909), 7; ders., Die Stellung der Städte Krems und Stein im mittelalterlichen Handel Österreichs, Jahrb. f. Landeskunde v. NÖ. 13/14—1914/15 (1915), 238.
- 68) Loehr, Beiträge, 242.
- 69) Bastian, Legende, 296 Anm. 1.
- 70) Brunner, Krems und Stein, 50, 52.
- 71) Ammann, Huy, 388.
- 72) Hassinger, Bedeutung, 166 Anm. 61.
- 73) Bosl, Sozialstruktur, 44.
- 74) Loehr, Beiträge, 229.

ZUM ÄLTESTEN STEINER ZOLLTARIF

- 75) 1196 März 25 (Zollfreiheit für Osterhofen): „consilio et conniventia fidelium ministerialium nostrorum“ (BUB 1, 128 n. 94); 1198—1203 (Zollfreiheit für Garsten): „interventu et consilio ministerialium nostrorum cumque assensu officialium nostrorum“ (BUB 1, 140 n. 106); 1202 Oktober 23 (Erlassung von Marchfutterabgaben für St. Florian): „de favore et consensu ministerialium et fidelium nostrorum“ (BUB 1, 167 n. 128); 1205 (Überlassung des Ertrags von Blasbälgen für Rein): „ex consilio fidelium nostrorum“ (BUB 1, 193 n. 148); 1212 April 22 (Stadtrecht Enns): „iuxta consilium et ammonitionem fidelium ac ministerialium nostrorum“ (BUB 1, 250 n. 183).
- 76) Luschin, Handelspolitik, 5.
- 77) UBStmk 2, 461 n. 354.
- 78) Diese „cives“-Nennung ist wohl weiter zu fassen, als ich dies in Herrschaftsstruktur 2, 23, getan habe; vgl. Karl Lechner, Die Babenberger. Markgrafen und Herzoge von Österreich 976—1256 (Veröff. d. Instituts f. österr. Geschichtsforsch. 23, 1976), 383 Anm. 56.
- 79) Knittler, Markt- und Zollordnung.
- 80) Vgl. BUB 1, 338 bei „civis“.
- 81) OÖUB 2, 114 n. 80.
- 82) „De iusticia itaque nostra, que nobis solvebatur de rebus quas in terram nostram venales adduxerunt sive inde reducerunt, solita libertate partem ipsis remisimus“ (vgl. Stein, Handels- und Verkehrsgeschichte, 317).
- 83) Mit Ausnahme der Sätze für Tuch, wo die Regensburger gegenüber anderen Kaufleuten begünstigt erscheinen, gilt der Tarif für alle in gleicher Weise („omnes generaliter advenientes cuiuscunque condicionis fuerint homines . . . solvant“).
- 84) Vgl. auch Bastian, Legende, 318 f.
- 85) Vgl. Theodor Mayer, Zur Frage des Wiener Stapelrechtes, VSWG 10 (1912), 373 Anm. 1.
- 86) BUB 2, 64 n. 327.
- 87) Tomaschek, Rechte und Freiheiten, n. III, IV, ordnet den in lateinischer Sprache überlieferten Burgmauttarif sowie den deutschen Wagenmauttarif, die beide in Abschrift aus ca. 1268/73 vorliegen (Karl Uhlirz, Die Continuatio Vindobonensis, Bll. f. Landeskunde v. NÖ. NF 29/1895, 1895, 26 f.) wegen des in ersterem noch nicht enthaltenen Verbots der Weiterfahrt der fremden Kaufleute mit Waren nach Ungarn der Zeit vor 1221 zu. Diese Auffassung fand weitgehend Zustimmung, sieht man von Franz Bastian, Das Runtingerbuch 1383—1407 1 (1944), 402, ab, der wohl aus inhaltlichen Gründen den Wagenmauttarif mit ca. 1278 datiert. Im Zusammenhang mit dem Flandrenserprivileg versuchte zuletzt Helmuth Größing, Das Wiener Stadtrecht und seine älteste Niederschrift, Wiener Geschichtsbll. 26 (1971), 292, eine Datierung des Burg- (und Wagen)mauttarifs „vor 1208“ wahrscheinlich zu machen. Dabei wäre zu bedenken, daß dann aufgrund der Nennung der tariflich benachteiligten „cives de Haimburch et de Prüke“ mit der Stadtqualität dieser Orte bereits um 1200 gerechnet werden müßte; auch die Gleichsetzung der Handelsrechte der Wiener mit jenen „aliarum civitatum“ spricht eher gegen einen zu frühen Ansatz. — Beim Wagenmauttarif, der vom detaillierten nordwesteuropäischen Tuchangebot, dem erstmals faßbaren Venedighandel, der Gleichsetzung von Regensburgern und Salzburgern als Gästen usw. her eine fortgeschrittene Phase im Fernhandel anzudeuten scheint, wäre die Datierungsfrage nochmals zu überdenken. Der Satz: „Swa die burgere von Grecz oder ab der March (Windische Mark?), die gebent nah Wiener reht“ könnte dabei auf den Zeitraum nach 1228/32 weisen.

- 88) F. Knauz, *Monumenta ecclesiae Strigoniensis* 2 (1882), 229 n. 210. In ders. Urkunde „mercatores Australes, Viennenses, Ratisponenses, Bauaros omnes, Saxones, Boemos, Polonos et omnes breuiter citrarenenses“.
- 89) Tomaschek, *Rechte und Freiheiten*, 7 n. 4.
- 90) BUB 2, 278 ff. n. 427; vgl. Bastian, *Legende*, 296.
- 91) Ernst v. Schwind — Alphons Dopsch, *Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter* (1895), 109 n. 53.
- 92) Jürgen Sydow, *Beiträge zur Geschichte des deutschen Italienhandels im Früh- und Hochmittelalter* 1, *Verhandl. d. Hist. Vereins f. Oberpfalz u. Regensburg* 97 (1956), 410 f.
- 93) Vgl. Anm. 9.
- 94) Stein, *Handels- und Verkehrsgeschichte*, 316 f.
- 95) MGH SS 11, 93.
- 96) Vgl. Alfred Hoffmann, *Wirtschaftsgeschichte des Landes Oberösterreich* 1. Werden, Wachsen, Reifen (1952), 44 f.; Bosl, *Sozialstruktur*, 54.
- 97) OÖUB 4, 66 ff. n. 74; Gustav Winter, *Urkundliche Beiträge zur Rechtsgeschichte ober- und niederösterreichischer Städte, Märkte und Dörfer vom 12. bis zum 15. Jahrhunderte* (1877), 42 f. n. B/16.
- 98) Knittler, *Markt- und Zollordnung*.
- 99) Vgl. Stein, *Handels- und Verkehrsgeschichte*, 317; Bosl, *Sozialstruktur*, 55.
- 100) Die Markt- und Zollordnung Leopolds VI., die nach Vereinigung der beiden Herzogtümer Steiermark und Österreich unter einem Herrscher zustande gekommen ist, vermerkt für Wagen „de Ungaria vel de Ruchia (!)“ bei der Durchfahrt bei Mauthausen einen Zollsatz von 3 tal.
- 101) „Duodecim denarios dabunt ubicumque velint intrare“; dazu Stein, *Handels- und Verkehrsgeschichte*, 319.
- 102) Stein, *Handels- und Verkehrsgeschichte*, 323.
- 103) *Mon. eccl. Strig.* 2, 238 n. 215; vgl. Bastian, *Legende*, 317.
- 104) Bastian, *Legende*.
- 105) Bosl, *Sozialstruktur*, 15.
- 106) Ein Hinweis auf die Bedeutung der Einfuhr von Häuten aus dem Osten ergibt sich aus dem „Zollkrieg“ zwischen Regensburg und Passau 1200/01, der dadurch entstanden war, daß Bischof Konrad III. von Regensburg einen erhöhten Salzzoll von Passauer Schiffen zu Niederachdorf verlangte, was der Passauer Bischof Wolferger mit einer Erhöhung des Zolls von Schiffen, die Häute führten, beantwortete (Loehr, *Beiträge*, 220 f., 229). Häute wurden sowohl in Enns gekauft als auch aus Ungarn auf dem Direktwege eingeführt. Aus der Nichterwähnung des Regensburger Handels nach Ungarn 1192 zu schließen, „daß dieser Handel nicht oder in geringem Umfange ausgeübt wurde“ (Mayer, *Wiener Stapelrecht*, 372), ist zweifellos verfehlt. Ungarn (Ofen) besitzt dasselbe Marktgewicht wie Regensburg; Regensburger erscheinen sogar noch lange nach der Einföhrung des Wiener Stapels im Ungarnhandel tätig (*Mon. eccl. Strig.* 2, 229 n. 210).
- 107) Bosl, *Sozialstruktur*, 44.
- 108) Die Ennser Marktordnung gestattet den Kauf und Verkauf gegen Edelmetalle. In der Markt- und Zollordnung Leopolds VI. wird der Silberkauf zu Enns genau geregelt. 1279 werden die Regensburger hinsichtlich des Transits mit Silber aus Ungarn durch Österreich von König Rudolf I. privilegiert (MB 53, 62 n. 121).
- 109) Der Goldhandel wird jedoch gestattet.
- 110) Bastian, *Legende*, 319; ders., *Regensburgs Handelsbeziehungen zu Frankreich*, in: (Festgabe) Hermann Grauert zur Vollendung des 60. Lebensjahres gewidmet von seinen Schülern (1910), 91 ff.

ZUM ÄLTESTEN STEINER ZOLLTARIF

- 111) Stein, Handels- und Verkehrsgeschichte, 310. K. Bosl sieht als „Beleg für den Regensburger Handel nach dem Balkan und Byzanz im 12. Jahrhundert“ jene Aussage der *Historia de expeditione Friderici an*, nach der ein „*civis Ratisbonensis, grece lingue ac provincie gnarus*“ aufgrund seiner Kenntnisse die Einnahme von Prowad nördlich von Adrianopel durch den Bischof von Regensburg ermöglicht (Bosl, Wirtschaftlich-politische Beziehungen, 162).
- 112) Zum derzeitigen Forschungsstand vgl. Roland Schönfeld, Regensburg im Fernhandel des Mittelalters, *Verhandl. d. Hist. Ver. f. Oberpfalz u. Regensburg* 113 (1973), 7 ff.; zukünftig: ders., Die Donau als Faktor der wirtschaftlichen Entwicklung Regensburgs, in: Erich Maschke — Jürgen Sydow, *Die Stadt am Fluß (Stadt in der Geschichte 4)*.
- 113) Bastian, Regensburgs Handelsbeziehungen, 93.
- 114) MB 53, n. 23.
- 115) C. Th. Gemeiner, Über den Ursprung der Stadt Regensburg ... (1817), 49.
- 116) Bosl, Sozialstruktur, 41.
- 117) Bastian, *Runtingerbuch* 1, 99 f.
- 118) Bosl, Sozialstruktur, 41 ff.
- 119) Zuletzt in: *Elenchus fontium historiae urbanae* 1 (1967), 140 ff. n. 82.
- 120) Bastian, *Runtingerbuch* 1, 100 ff.
- 121) Bastian, Regensburgs Handelsbeziehungen, 100 ff.; Bosl, Sozialstruktur, 44.
- 122) MB 36/1, 524.
- 123) Vgl. Stein, Handels- und Verkehrsgeschichte, 312.
- 124) Mayer, *Zwei Passauer Mautbücher* 2, 134.
- 125) OÖUB 8, 559 ff. n. 563. Begünstigungen an den Mauten hinsichtlich des Ungeldes genossen die Passauer laut Privileg Friedrichs des Schönen von 1311 April 12 (*Linzer Regg. D III, 1 n. 1*). 1459 Jänner 30 bestätigte ihnen Albrecht VI. die von seinen Vorfahren verliehenen und seit Menschengedenken ausgeübten Rechte an den Mautstätten zu Linz und Ybbs (*Lichnowsky-Birk* 7, 159).
- 126) Tomaschek, *Rechte und Freiheiten* 1, 6 n. 3. Der Steiner Tarif nennt Passauer Tuch von geringerer Qualität („*pannus Patauensis, quod dicitur tvnchelrot*“; vgl. Bastian, *Legende*, 324), der Hainburger Wasserzoll von ca. 1320 (*Rauch, Scriptorum* 1, 206 ff.; Bastian in: *VSWG Beih.* 9, 1926, 231: ca. 1300; Ammann in: *Hans. Geschichtsbll.* 72, 1954, 29: 13. Jahrhundert; als terminus post quem ergibt sich die Nennung der 1268 gegründeten Stadt Marchegg; zufolge der formalen Übereinstimmung mit den Wiener Tarifen Friedrichs des Schönen wäre eine Datierung um 1320 am wahrscheinlichsten) führt ferner „Pazzawer laden“ als Ausfuhrartikel an.
- 127) Mayer, *Zwei Passauer Mautbücher* 2, 134; Stein, Handels- und Verkehrsgeschichte, 324 f.
- 128) MB 33/1, 157 ff. n. 143; Bosl, Sozialstruktur, 43.
- 129) Vgl. Ammann, *Deutschland und die Tuchindustrie*, 30.
- 130) Karl Dietrich Hüllmann, *Städtewesen des Mittelalters* 1 (1826), 235.
- 131) A. a. O. 235 f., vgl. auch 330 ff.
- 132) Zum Problem zusammenfassend mit zahlreichen Literaturhinweisen: György Székely, *Wallons et Italiens en Europe centrale aux XIe-XVIIe siècles*, *Annales Universitatis scientiarum Budapestinensis de Rolando Eötvös nominatae, Sectio historica* 6 (1964), 3 ff.; ders., *A székesfehérvári latinok és wallonok a középkori Magyarországon (Die Lateiner und die Wallonen von Stuhlweißenburg im mittelalterlichen Ungarn)*, *Székesfehérvár Évszázadai* 2 (1972), 45 ff.

- 133) Bastian, *Legende*, 323 ff.; Bosl, *Sozialstruktur*, 44. Vgl. dagegen Hermann Kellenbenz, *Bürgertum und Wirtschaft in der Reichsstadt Regensburg*, Bll. f. dt. Landesgesch. 98 (1962), 94.
- 134) Vgl. Otto Stolz, *Der geschichtliche Inhalt der Rechnungsbücher der Tiroler Landesfürsten von 1288—1350* (Schlern-Schriften 175, 1957), 56 ff.
- 135) Das Privileg Herzog Albrechts I. für die Wiener Laubenherren von 1288 März 21, dem eine Urkunde Herzog Leopolds VI. vorangegangen sein dürfte (BUB 2, 353 n. 501), ist nur in deutscher Übersetzung in der Bestätigung Albrechts II. von 1355 Juni 15 und diese wieder in der Bestätigung Albrechts III. und Leopolds III. von 1368 Mai 15 erhalten (Tomaschek, *Rechte und Freiheiten* 1, 168 ff. n. 75). Vgl. die lateinische Urkunde Herzog Rudolfs III. für die Tuchhändler in Krens von 1305 November 19 bei: Brunner, *Rechtsquellen*, 29 f. n. 22.
- 136) Bastian, *Legende*, 325.
- 137) Ammann, *Huy*, 388 f.
- 138) A. a. O. 390. An anderer Stelle: „dabei läßt die ganze Sachlage und der Zusammenhang deutlich erkennen, daß hier die Lateiner aus dem Westen und nicht dem Süden kommen“ (Ammann, *Französische Südostwanderung*, 410).
- 139) 1216 November 11 „magister Robertus Francigena“ (BUB 2, 5 n. 203).
- 140) György Székely, *Niederländische und englische Tucharten im Mitteleuropa des 13.—17. Jahrhunderts*, *Annales Universitatis scientiarum Budapestinensis de Rolando Eötvös nominatae, Sectio historica* 8 (1966), 11 ff.
- 141) *Mon. eccl. Strig.* 1, 425 n. 555. Bei den dort genannten Latini („Latini et ciues Strigon. de pannis et alijs mercimonijs, que de Alba, de Buda et de Pest et vndecunque de alijs locis Hungariae Strigonium deferunt uel deferent . . .“) handelt es sich um Eingessene ungarischer Städte und Märkte, die Tuche nach Gran bringen (dagegen Ammann, *Französische Südostwanderung*, 410; vgl. auch Bastian, *Legende*, 325 f.). Analog sind die 1255 am Zoll zu Raab begegnenden „currus hospitum Latinorum“ zu verstehen (*Geschichte der Stadt Wien* 1, 1897, 330; zur Datierung 1255 S. Domanovszky, *A harminczadvám eredete, Der Ursprung des Dreißigst-Zolls*, 1916, 25).
- 142) Felix Czeike, *Das große Gröner-Wien-Lexikon* (1974), 832.
- 143) Ammann, *Französische Südostwanderung*, 406 ff.
- 144) Vgl. auch die oftmals angeführte Behauptung Heinrichs von Veldeke aus der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts, daß in Maastricht u. a. die Straße von England nach Ungarn durchgelaufen sei (Ammann, *Huy*, 389; ders., *Maastricht in der mittelalterlichen Wirtschaft*, in: *Mélanges Félix Rousseau. Etudes sur l'histoire du Pays Mosan au Moyen Age*, 1958).
- 145) So wurden in der Zeit Bélas IV. (1239—70) den Regensburgern besondere Rechte verliehen, die König Andreas 1291 bestätigte (MB 53, 80 f. n. 154). In ähnlicher Weise wurden die Wiener 1270 und 1279 unter Inserierung einer Urkunde König Bélas von 1255 privilegiert (*Reg. Arpad. I*, n. 1237, II/1, n. 2016, II/2—3, n. 2993).
- 146) Stolz, *Geschichtlicher Inhalt*, 41, 50, 58, 65.
- 147) Schwind-Dopsch, *Ausgewählte Urkunden*, 109 n. 53.
- 148) Ammann, *Huy*, 389 ff.; ders., *Französische Südostwanderung*, 413 ff.
- 149) Ammann, *Deutschland und die Tuchindustrie*, 20.
- 150) Fritz Rörig, *Mittelalterliche Weltwirtschaft. Blüte und Ende einer Weltwirtschaftsperiode*, *Kieler Vorträge* 40 (1933), 358 f.
- 151) Ebenso unwahrscheinlich ist es, daß Italiener im 13. Jh. in Köln Tuch einkauften, um es in Österreich oder Ungarn abzusetzen. Daß italienisches (lombardisches) Tuch um 1200 noch nicht die Qualität des flandrischen erreicht hatte, betont Ba-

ZUM ÄLTESTEN STEINER ZOLLTARIF

- stian selbst. Die in Tirol belegten „*panni latini*“ sind hingegen sicher italienischer Herkunft (gegenteiliger Auffassung ist André Joris, *Der Handel der Maasstädte im Mittelalter*, Hans. Geschichtsbll. 79, 1961, 28 f.).
- 152) Ammann, Huy, 390; Otto Brunner, *Zwei Studien zum Verhältnis von Bürgertum und Adel*, in: *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte* (1968), 254; Karl Uhlirz, *Die Treubriefe der Wiener Bürger aus den Jahren 1281 und 1288*, *MIÖG*, Erg. Bd. 5 (1896/1903), 76 ff. (Jacobus de Hoya/Huy, Jacobus de Mettis/Metz, Seifridus Leubel/Köln).
- 153) Félix Rousseau, *La Meuse et le pays mosan. Leur importance historique avant le 13^e siècle* (1930), 95 ff.; Ammann, Huy, 386 f.
- 154) Vgl. Luschin in: *Geschichte der Stadt Wien 1* (1897), 413, und den dort zitierten Bericht des sogen. Ansbert über die Bedrückungen, welchen die Kreuzfahrer beim Geldwechsel in Ungarn ausgesetzt waren.
- 155) Stein, *Handels- und Verkehrsgeschichte*, 269 ff. Vgl. auch Edith Ennen, *Kölner Wirtschaft im Früh- und Hochmittelalter*, in: Hermann Kellenbenz, *Zwei Jahrtausende Kölner Wirtschaft 1* (1975), bes. 140 ff.
- 156) Vgl. die Gliederung bei Günther Bens, *Der deutsche Warenfernhandel im Mittelalter* (1926).
- 157) Vgl. allgemein Moriz Heyne, *Das deutsche Nahrungswesen von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum 16. Jahrhundert* (1901).
- 158) Dopsch, *Urbare*, CLXXV f.
- 159) Zum Getreideausfuhrverbot Herzog Friedrichs II. von 1235 vgl. Mayer, *Auswärtiger Handel*, 4. Getreide als Fernhandelsgut der Regensburger im 14. Jahrhundert in: *MB* 53, 713 n. 1310.
- 160) Vgl. allgemein Rudolph v. Fischer-Benzon, *Altdeutsche Gartenflora* (1894).
- 161) Dopsch, *Urbare*, CLXXVII.
- 162) A. a. O., CLXXVI.
- 163) *Frdl. Mitteilung von Univ.Ass. Dr. G. Lipold*, Wien.
- 164) Vgl. Tomaschek, *Rechte und Freiheiten 1*, 5 n. 3, 7 n. 4, 90 n. 28; Kurz, *Österreichs Handel*, 330.
- 164a) *Gustáv Wenzel, Magyarországnak bányászatának kritikai története* (1880), 23, schließt aus der Nennung von „ungarischem saltz“ im Hainburger Wassermauttarif fälschlicherweise auf ungarische Provenienz des im Steiner Katalog (datiert 1190/92!) tarifierten Produkts.
- 165) *OÖUB* 5, 235 n. 245; Loehr, *Beiträge*, 242.
- 166) Oswald Redlich, *Eine Wiener Briefsammlung* (Mitt. aus d. Vatikanischen Archive 2, 1894), 172 f. n. 157.
- 167) Vgl. S. 34.
- 168) So im Abbacher Tarif von ca. 1270 (*MB* 36/1, 524); als „*vinum australe*“ im Zoll an der Augsburger Lechbrücke um 1300 (*MB* 22, 4; vgl. auch in der Zusammenstellung von Zolltarifen des 13. Jahrhunderts bei Karl Theodor v. Inama-Sternegg, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte 2*, 1891, 490).
- 169) Josef Mayer, *Geschichte von Wiener Neustadt 1* (1924), 103, 106 f. Die Einfuhr ungarischer und fremder Weine ohne Genehmigung wird im Wiener Burgmauttarif untersagt.
- 170) Der Abbacher Tarif nennt „*piern, nuzz*“ (*MB* 36/1, 524); ein Regensburger Mauttarif des 14. Jahrhunderts lautet: „... was von Swaben an der Tunaw herab veyrt ... *pirn* ... *welischen nuzzen*“ (Bastian, *Zolltarife*, 114). Zur Herkunftsbezeichnung „*welsch*“ vgl. Eva Hepp, in: Hans Wiswe, *Kulturgeschichte der Kochkunst* (1970), 222.

- 171) Die Wiener Nachfragesituation bedingte die Zufuhr von Vieh und tierischen Produkten wohl auch von weiter her (Westungarn, Mähren?), wie der Burgmauttarif annehmen läßt.
- 172) Geschichte der Stadt Wien 1 (1897), 330.
- 173) Mon. eccl. Strig. 2, 240 n. 215.
- 174) Vgl. allgemein Auguste-Antoine Thomazi, Histoire de la pêche. Des ages de la Pierre à nos jours (1947), 231 ff. Vgl. auch Kellenbenz, Bürgertum, 96; Ennen, Kölner Wirtschaft, 144.
- 175) „Pasardus“ = „cyprinus carpio“ (Antonius Bartal, Glossarium mediae et infimae latinitatis regni Hungariae, 1970, 474).
- 176) Vgl. Georg Wacha, Zur Geschichte des Fischhandels in Oberösterreich, Mitt. d. ö. Landesarchivs 8 (1964), 416 ff.
- 177) Eine Tullner Genossenschaft zum Zwecke des Hausenfanges („... infra iam dictum terminum locumque piscationis husonum quem hactenus Tullonienses suis vendicabant usibus“) ist bereits 985/91 faßbar (Max Heuwieser, Die Traditionen des Hochstifts Passau, 1930, 80 n. 92). Vgl. dazu und zur Bedeutung des Hausens im allgemeinen: Kurz, Österreichs Handel, 339 ff. Fangplätze am unteren Donaulauf waren Kilia und Braila (Bens, Warenfernhandel, 33).
- 178) Wacha, Fischhandel, 440.
- 179) Tomaschek, Rechte und Freiheiten 1, 5 n. 3.
- 180) Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, 72; František Graus, Die Handelsbeziehungen Böhmens zu Deutschland und Österreich im 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts, Historica 2 (1960), 84. Vgl. auch Reinhard Büll, Zur Geschichte des Wachshandels, in: Vom Wachs. Hoehster Beiträge zur Kenntnis des Waxes 1/4 (1960).
- 181) Vgl. Henry Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutsch-venetianischen Handelsbeziehungen, 3 Bdd. (1887), bes. 2, 103 ff.
- 182) Zur Herkunft vgl. Rörig, Mittelalterlicher Welthandel, 362 f. Stein II vermerkt weiters Ingwer („ingber“, Indien), „cymeins“ (Zimt oder Reisblume?) und Nelken („naegellein“, Mittelmeerraum).
- 183) Brunner, Krems und Stein, 44 (Nachweis seit dem 15. Jahrhundert).
- 184) Zur „Venedigerware“ zählt auch die in Stein II genannte Seife („sayfen“).
- 185) BUB 1, 207 ff. n. 161.
- 186) FRA II/3, 541, 544; Dopsch, Urbare, CLXXXIII f., CLXXXIX; vgl. auch Ludwig Lekai, Geschichte und Wirken der weißen Mönche (1958), 235 f.
- 187) Zu den Regensburger Färbern und Schwärzern des 13. Jahrhunderts vgl. Bastian, Regensburgs Handelsbeziehungen, 95 ff.; Hermann Heimpel — (Franz Bastian), Das Gewerbe der Stadt Regensburg, VSWG Beih. 9 (1926), 222 ff.
- 188) Dopsch, Urbare, CLXXVIII.
- 189) Vgl. auch Hermann Bächtold, Der norddeutsche Handel im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert (1910), 100 f.
- 190) Hans. UB 1, 146 n. 432. Bruno Kuske, „Köln“. Zur Geltung der Stadt, ihrer Waren und Maßstäbe in älterer Zeit (12.—18. Jahrhundert), in: Kuske, Köln, der Rhein und das Reich (1956), 153, 167.
- 191) Vgl. auch Ernst Scheyer, Die Kölner Bortenweberei des Mittelalters (1932); Hans Koch, Geschichte des Seidengewerbes in Köln (1907); Ennen, Kölner Wirtschaft, 137, 175.
- 192) Hermann Heimpel, Seide aus Regensburg, MIÖG 62 (1954), 270 ff.
- 193) Vgl. Bastian, Rüntingerbuch 1, 402 f.; Ammann, Deutschland und die Tuchindustrie, 29 ff.

ZUM ÄLTESTEN STEINER ZOLLTARIF

- 194) Nach Ammann (a. a. O.) „vielleicht Paris“, nach Bastian (a. a. O.) Bar-sur-Aube oder Provins bzw. Peronne (Regensburgs Handelsbeziehungen, 106 Anm. 2).
- 195) Der Hainburger Tarif nennt die Sorten „Gent“, „Eyper“, „Dorn“ (Rauch, *Scriptores* 1, 206), eine Tarifbestimmung im Korneuburger Stadtrecht von 1311 „Eyprisch“ und „Törnisch“ (AÖG 63, 1882, 292).
- 196) Brunner, *Rechtsquellen*, 29 n. 22.
- 197) Vgl. Ammann, *Deutschland und die Tuchindustrie*, 16.
- 198) Joseph Seemüller, *Seifried Helbling* (1886), 68 f.; Kurz, *Österreichs Handel*, 334 f.
- 199) Schulte, *Geschichte des mittelalterlichen Handels* 1, 700; Koch, *Seidengewerbe*, 12 ff.
- 200) 1261 war der Brautrock Kunigundes, der Nichte Ottokars II., aus Purpur gefertigt (Kurz, *Österreichs Handel*, 334 f.).
- 201) Kurz, *Österreichs Handel*, 335 Anm. Vgl. auch die Zusammenstellung von Stoffarten bei: Liselotte Constanze Eisenbart, *Kleiderordnungen der deutschen Städte zwischen 1350 und 1700* (1962), 123 ff.
- 202) Simonsfeld, *Fondaco* 2, 103.
- 203) Schulte, *Geschichte des mittelalterlichen Handels* 1, 703.
- 204) Kurz, *Österreichs Handel*, 487.
- 205) Schulte, *Geschichte des mittelalterlichen Handels* 1, 703.
- 206) *Geschichte der Stadt Wien* 2/2 (1905), 601.
- 207) *Ebd.*, 667.
- 208) Schulte, *Geschichte des mittelalterlichen Handels* 1, 113, 119.
- 209) Bartal, *Glossarium*, 467.
- 210) Vgl. Mayer, *Zwei Passauer Mautbücher* 2, 128.
- 211) Kuske, *Köln*, 154; Heimpel-Bastian, *Gewerbe der Stadt Regensburg*, 214.
- 212) Seifried Helbling, III/240, 123; Heimpel-Bastian, *Gewerbe der Stadt Regensburg*, 231.
- 213) Vgl. Schulte, *Geschichte des mittelalterlichen Handels* 1, 151.
- 214) MB 53, 713 n. 1310.
- 215) „Schaefin kürsen für den frost komen uns von Tsechen“ (Seifried Helbling, III/235, 123).
- 216) Heimpel, *Gewerbe der Stadt Regensburg*, 175 f.; Jürgen Sydow, *Der Regensburger Markt im Hoch- und Spätmittelalter*, *Hist. Jahrb.* 80 (1961), 74.
- 217) Vgl. Simonsfeld, *Fondaco* 2, 105.
- 218) MB 53, 713 n. 1310.
- 219) Vgl. Heimpel, *Gewerbe der Stadt Regensburg*, 182 f. Hüllmann, *Geschichte des byzantinischen Handels*, 109, ordnet die Sattlerarbeit dem deutsch-niederländischen Produktionsgebiet zu.
- 220) Bosl, *Sozialstruktur*, 15.
- 221) Rohes Wildwerk war lange Zeit verhältnismäßig wohlfeil und wurde wegen seines geringen Volumens mit einem geringen Zoll belegt. Um 1320 wurde in Wien von einem ganzen Deichselwagen mit „feln“ oder mit „palgen“ nur ebensoviel wie von gleichgroßen Ladungen mit Fischen, Häuten oder Wachs verlangt. Für 100 Stück größere oder wertvollere Felle zahlte man 4 d., für „vecks“ (Fehwerk, das „bremisch werch“ des älteren Tarifs) 12 d. (vgl. Bastian, *Legende*, 318 f.). Weit höher ist die Belastung von „pelles squirinorum“ (für 2000 6 Pfund) und „leporinae pelles“ (für 1000 5 Pfund) im Graner Tarif von 1288 (*Mon. eccl. Strig.* 2, 239 n. 215). Sofern nicht der Verlust einer Zahlenangabe bei den Marder- und Bunteichhornpelzen in Stein I angenommen wird, handelt es sich dabei um besonders wertvolle

- Ware, wobei die Wertunterschiede vor allem aus der Herkunft resultieren dürften. Vgl. auch Bruno Schier, Wege und Formen des ältesten Pelzhandels in Europa (Archiv f. Pelzkunde 1, 1951), 40.
- 222) Köln war nicht nur Sammelplatz für westdeutsche Pelze, sondern auch Standort spezialisierter Konfektionierungsgewerbe. Dabei waren die „Buntwörter“, die edle Pelze fertigten, von den „Lämmerwörtern“ getrennt (Kuske, Köln, 163). Vgl. auch Kurz, Österreichs Handel, 335 Anm.; Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels 1, 717; Ennen, Kölner Wirtschaft, 139.
- 223) Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels 1, 694.
- 224) Vgl. Bastian, Legende, 319 Anm. 3.
- 225) MB 53, 713 n. 1310.
- 226) Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte 3/2, 142; Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels 1, 148.
- 227) Tomaschek, Rechte und Freiheiten 1, 94 n. 29.
- 228) Vgl. Hüllmann, Städtewesen 1, 342 ff.
- 229) Vgl. den Hinweis auf besondere Rechte der Regensburger in Salzburg bei der Verleihung derselben für München durch Erzbischof Eberhard II. 1244 (MB 53, 32 n. 68).
- 230) Vgl. Kurz, Österreichs Handel, 342.
- 231) Karl Dinklage, in: Kärntens gewerbliche Wirtschaft (1953), 124 ff.
- 232) MB 36/1, 524.
- 233) Vgl. Joris, Handel der Maasstädte, 19.
- 234) Die Reihe der älteren Zolltarife, die Eisen und Eisenwaren nennen, ist zusammengestellt bei: Rolf Sprandel, Das Eisengewerbe im Mittelalter (1968), 362 ff.
- 235) OÖUB 8, 562 n. 563.
- 236) In einem Münchner Tarif von 1320/30 wird „Chaerndisch eysen“ genannt (Sprandel, Eisengewerbe, 142).
- 237) MB 28/2, 120; vgl. auch MB 53, 126.
- 238) Ennen, Kölner Wirtschaft, 137.
- 239) Der Zolltarif von Damme in Flandern verzeichnet „olla Coloniensis que habet clavos ferreos“ (Hans. UB 1, 146 n. 432; Kuske, Köln, 158).
- 240) Vgl. auch Ammann, Huy, 383; Ennen, Kölner Wirtschaft, 138.
- 241) Rauch, Scriptorum 1, 207; vgl. Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, 37.
- 242) Knittler, Markt- und Zollordnung.
- 243) In Wien besaß später das sogen. „Lärnpecheramt“ das Vorkaufsrecht auf die zum Verkauf gelangenden Schiffe (vgl. Karl Oberleitner, Das Lärenpecheramt in Wien, Notizenbl. 8, 1858, 21 ff.).
- 244) Loehr, Beiträge, 169 f.
- 245) Z. B. „vazhube“ bei Viechtwang (Dopsch, Urbare, CXC).
- 246) A. a. O. Bei Grimm 10/1, 1864, findet sich für „span“ die Erklärung: „das aus brettlein gefertigte hölzerne gefäß“.
- 247) Vgl. „mulspange“ im Hainburger Tarif (Rauch, Scriptorum, 207); ferner Bens, Warenfernhandel, 84.
- 248) Heinrich Troe, Münze, Zoll und Markt und ihre finanzielle Bedeutung für das Reich vom Ausgang der Stauer bis zum Regierungsantritt Karls IV. (VSWG Beih. 32, 1937), 124 f.; vgl. allgemein Hermann Gleisberg, Technikgeschichte der Getreidemühle (Deutsches Museum. Abhandl. u. Berichte 24/3, 1956).
- 249) Siehe S. 47.

ZUM ÄLTESTEN STEINER ZOLLTARIF

- 250) Adolf Kies, Mittelalterliche Töpfermarken, *Unsere Heimat* 47 (1976), 139.
- 251) „Vitrum“ verzeichnen auch Trienter Tarife des 13. Jahrhunderts (Otto Stolz, *Geschichte des Zollwesens, Verkehrs und Handels in Tirol und Vorarlberg von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert* (Schlern-Schriften 108, 1953), 70.
- 252) Simonsfeld, *Fondaco* 2, 104; vgl. auch Stolz, *Geschichtlicher Inhalt*, 55.
- 253) Hüllmann, *Geschichte des byzantinischen Handels*, 102 f.
- 254) Konrad Schünemann, *Die Deutschen in Ungarn bis zum 12. Jahrhundert* (Ungarische Bibliothek 1/8, 1923), 94 f.
- 255) Vgl. Kuske, *Köln*, 173 f.
- 256) Schünemann, *Die Deutschen in Ungarn*, 98.
- 257) Erik Fügedi, Das mittelalterliche Königreich Ungarn als Gastland, in: *Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte* (Vorträge u. Forschungen 18, 1975), 471 ff., bes. 475, 477; András Kubinyi, *Zur Frage der deutschen Siedlungen im mittleren Teil des Königreichs Ungarn (1200—1541)*, ebd., 527 ff., beide mit zahlreichen Literaturhinweisen.
- 258) Vgl. die Nachricht bei Ansgar, daß Kaiser Friedrich I. 1189 den Ort Mauthausen durch Brand zerstören ließ, „quoniam ciues loci eiusdem uectigal insolitum a transeuntibus peregrinis, signatis uidelicet Christi, nouo superbie fastu exegerant (FRA 1/5, 15).
- 259) Vgl. auch Herbert Knittler, in: *1000 Jahre Babenberger in Österreich. Ausstellungskatalog* (1976), 373 f.
- 260) Zur Erforschung der Sachkultur des Mittelalters in Österreich vgl. Sabine Schmiedt, *Das Fundmaterial des Hausberges zu Gaiselberg. Ein Beitrag zur Datierung hoch- und spätmittelalterlicher Keramik in Niederösterreich*, phil. Diss. Wien (1968), 1 ff.; *Die Funktion der schriftlichen Quelle in der Sachkulturforschung* (Veröff. d. Instituts f. mittelalterliche Realienkunde Österreichs 1, 1976).
- 261) Stolz, *Geschichte des Zollwesens*, 62.
- 262) Venezianer entrichten dort 1 % des Warenwerts als Zoll (Mon. eccl. Strig. 2, 238 f. n. 215).
- 263) Heger, *Lebenszeugnis*, 79 ff.
- 264) So beträgt der Zollsatz von 1 Saum Tuch 80 d., Spezereien 60 d., Pfeffer 30 d., Lakritze 24 d., Lorbeer 24 d., Öl 4 d. Von 1 Zentner Korduan 12 d., Zinn 12 d., Kupfer 5 d., Wachs 5 d., Blei 2 d., Talg 1 d.
- 265) Vgl. Peter Csendes, *Die Straßen Niederösterreichs im Früh- und Hochmittelalter* (Diss. d. Universität Wien 33, 1969), 242 ff., und die dort angeführte Literatur.
- 266) Dopsch, *Urbare*, 232 Anm. 7/1.
- 267) Hüllmann, *Geschichte des byzantinischen Handels*, 102.
- 268) Keine Übereinstimmung ist gegeben bei: 100 Ochsenhäute (Stein I: 50 d., Stein II: 25 d.), 100 „stochen“ Flachs (6 d. — 5 d.), 1 Kalb (1/2 d. — 1 d.), Saum Lakritzen (24 d. — 30 d.), Stein Rinderhaar (1/2 d. — 1 d.), 100 Filze (2 d. — 12 d.), Leeres Schiff (0 — 12 d.), Pfund Safran (12 d. — 2 d.).
- 269) Luschin, *Handelspolitik*, 10.
- 270) Aufgrund der Übereinstimmung in den Klagen der Regensburger über die Erhöhung der Maut in Wien 1311? (MB 53, 140 f. n. 272) und Beschwerden derselben über die Zollsätze bei der Bergfahrt in Wien und Ybbs im Weistum über ihre Rechte an der Maut zu Österreich (MB 53, 712 n. 1310) wäre letzteres vielleicht in die Nähe der Tarifredaktionen aus der Zeit Friedrichs des Schönen zu stellen. — Für Stein liegt dann erst wieder aus 1523 eine ausführliche Mautordnung vor (abgedruckt bei: Karl Oberleitner, *Österreichs Finanzen und Kriegswesen unter Ferdinand I. vom Jahre 1522 bis 1564*, AÖG 22, 1859, 206 ff.).

Anhang:

Herzog Leopold erläßt unter Mitwirkung der Ministerialen und Bürger in Österreich einen Tarif für die „kleinere“ Maut in Stein.

(1198—1230.)

- 190a Hec est forma et iusticia mvte minoris in Stein observanda a duce Livpoldo et cunctis ministerialibus et civibus Austrie firmiter instituta.
- Ratisponenses de wagingwant III talenta persolvant. Item de savm pannorum LX denarios et pro wisode de navi XXIII^{or} denarios. 5
- Notandum quod Sweui, Latini et cives de Ache et universi super Ratisponam constituti de wagingwant solvent IIII^{or} talenta et de savm LXXX denarios. Insuper de qualibet navi ad weisode XXIII^{or} denarios. 10
- Item Patauienses sub eodem patto solvent de wagingwant IIII^{or} talenta et de savm LXXX denarios.
- Item Ratisponenses, Patauienses, Sweui, Latini et hospites de quacunque civitate vel regione venerint, si duxerint mercimonia chramgwant, scilicet utpote chaligas, almucia et alia 15
- 190b similia, de hiis / solvant mutam secundum precium et estimationem habitam ad pondus savmmonis. Si vero chaligas, almucia vel alia chleinodia duxerit infra XII paria constituta amicis suis dativa nichil solvat inde.
- Institores de minoribus mercibus, si fuerint in valore ad precium ponderis sovmmonis, solvant inde LX denarios. Si vero minus quam fuerit in estimacione unius sovmmonis, solvant inde, ut fuerit de sovmmone estimatum. 20
- Omnes generaliter advenientes, cuiuscunque condicionis fuerint homines, de centenario cere solvant V denarios. De lapide lane I denarium. De centum cutibus, sive sint decalvate sive non, L denarios. De centenario curdwani ^{a)} XII denarios. De centum agni-
- 191a nis cutibus solvant VI denarios. De centum asperiolinis cutibus V denarios. De centum leporinis pelliculis V denarios. De centum vitulinis cutibus VI denarios. De centenario stagni XII denarios. De centenario cupri VI denarios. De centenario plumbi II denarios. 30
- Omnes generaliter, de quocunque sint loco, de carrada medonis LX denarios. De carrada mellis dimidium talentum. De urna mellis IIII^{or} denarios. De urna medonis II denarios. De carra- 35

a) Verbessert aus „curdvani“.

Tarif für die „kleinere“ Maut in Stein ¹⁾.

(um 1250?)

Daz sint dev reht ze Stain von der minnern maut de man geben
soll.

Dez ersten von eim savm tuches gemainr varb LXXX pfenning.
Doch gebent die purgaer von Regenspurch nevr LX pfenning (1). 5

Item von aim stain wollen I pfenning (5, 47). Von hvndert oxsen 25
haeuten, si sein gelidert oder niht, XXV pfenning, daz ist
von IIII haeuten I pfenning (36). Von hvndert haeuten cur-
duwan XII pfenning (37). Von hvndert lempfer haeuten VI pfen-
ning (38). Von hvndert aichhorn palgen V pfenning (40). Von
hvndert hasen palgen V pfenning (39). Item von hvndert schaf-
haeuten oder chelberhauten V pfenning vnd von hvndert allerlay
andern haeuten VI pfenning (23, 24).

[Item von aim chuehaut I pfenning (21). Item von hvndert pokkes haeuten
XII pfenning (22).]

Von aim emer honiges IIII pfenning (54). Von aim emer me- 34
tes II pfenning (55).

¹⁾ Die Schreibweise folgt der Edition von P. J. Bruns, die Reihung jener des älteren Tarifs. Die in runde Klammern gesetzte Ziffer bezeichnet die Position der Tarifbestimmung innerhalb der deutschen Redaktion. Bei Mehrfachnennung wurde auf den Ausweis von geringfügigen Varianten in der Schreibung verzichtet. In Stein I nicht genannte Waren wurden in eckige Klammern gesetzt.

- da vini XXX denarios. Item de carrada cervisie XII denarios. De modio frumenti IIII^{or} denarios. De modio tritici vel fabarum vel bisarum et de omni genere leguminum IIII^{or} denarios. De modio papaveris X denarios. De modio peizchrvt XII denarios. De centum ulnis cuiuscunque panni grisei XII denarios. De centum ulnis panni Patauiensis, quod dicitur tvnchelrot, XII denarios. De centum ulnis latini panni XII denarios. De uno parkano II denarios / cuiuscunque coloris. De uno pukeramo cuiuscunque coloris II denarios. De centum ulnis gvgeler cuiuscunque coloris VI denarios. De centum ulnis linei panni VI denarios. De centum lini, quod dicitur schoet, VI denarios. De bove I denarium. De porco I denarium. De berna I denarium. De X arvinis I denarium. De XV ovibus I denarium. De II vitulis I denarium. De capra obulum. De centenario sepi I denarium. De uno pari Coloniensium pellium vel agnorum I denarium. De pellibus merderinis vel de pellibus variis, quod dicitur veh, IIII^{or} denarios. De duabus vestibus veteribus venalibus I denarium. De quolibet remo cuiuslibet vlotz IIII^{or} denarios. De teca cum vitris VI denarios. De integro savm olei IIII^{or} denarios. De savm piperis XXX denarios. De savm lykoricii ^{b)} XXIII^{or} denarios. Item de savm specierum, cuiuscunque sint generis, sive sint muscata vel galanga aut / alterius generis, que sunt in estimacione eiusdem precii vel ponderis, solvant inde LX denarios. Item de duobus vasis venalibus capientibus I carradam vini I denarium. De uno vase venali capiens I carradam vini I denarium. Item de omnibus, sive sint nova sive antiqua et non venalia, nichil inde solvatur. Item de ferula, per quam ducuntur ligna, vel tovfен I denarium. De ferula ligantium et manentium in civitate Stayn vel Chrems nichil solvant, sed quilibet illorum tempore vindemii solvat mutariis I vas, quod capiat dimidiam carradam vini. Omnes indifferenter de humulo et de fructibus solvant ad bonam discrecionem mutariorum. Item de IIII^{or} tuzanis cinglorum I denarium. De tuzano cinglorum sericorum II denarios. De IIII^{or} tuzanis halbseiden I denarium. De tuzano de corrigiis nigris vel tuffis auricalco vel cupro / sufferratis I denarium. Item de talento serci I denarium. De talento zwirns I denarium. De duobus gladiis dictis prant I denarium. De IIII^{or} wagensvn I denarium. De massa ferri II denarios. De centum schrot II denarios. De ^{c)} hummulo ^{d)}, 75

b) Verbessert aus „likoricii“.

c) Folgt „de“.

d) Verbessert aus „hummolo“.

- Von aim mutt magens X pfenning (57). 39
 [Von X chyofen cherssen I pfenning. Ist ir aber minr dan X so geit man nihtes (56).]
- Item von hvndert elnn grabs tuches XII pfenning (2)/Von 40
 hvndert eln graws tueches, swi ez gehaizzen sei, XII pfenning (44).
 [Item von aim zendal IIII pfenning (8). Item von aim purper VIII pfenning (9). Item von aim palteheim VIII pfenning (10). Item von zwain haerem tuchen, dev gevffrwt sint, I pfenning (11). Vnd von zehen weiszen tuchen, damit die pechen arbeiten, I pfenning (12).]
- Item von hvndert elnn leineins tuches V pfenning (3)/Von 45
 hundred aln leineins tueches VI pfenning (! 45). Item von hvndert stochen flahses V pfenning (4).
- Item von aim chve oder von aim ohsen I pfenning (14, 52). 47
 Item von aim swein I pfenning (18, 50). Item von X smerlaiben I pfenning (19)/Von X smerwen I pfenning (51). Item von XV schafen I pfenning (16). Item von aim chalb I pfenning (17). Item von aim centenaer venslit I pfenning (20, 53).
 [Item von aim chve flaischs oder ohsen flaischs I pfenning (15). Von aim pachen I pfenning (49).]
- Von ainr newen choelneschen chverssen I pfenning (60). Von 50
 II alten gwanden, swie si sint, I pfenning (59).
- Item von aim savm pfeffers XXX pfenning (26). Item von aim 55
 savm legritz XXX pfenning (32). Item von aim savm galgans LX pfenning (29).
 [Item von aim savm ingbers LX pfenning (28). Item von aim savm cymeins LX pfenning (30). Item von aim savm naegellein LX pfenning (31). Item von aim spanpeche II pfenning (33). Item von aim savm sayfen XII pfenning (34).]

- quantumcunque unus vir portare potest, IIII^{or} denarios. De peplo serico I denarium. De XV peplis lineis I denarium. De centum loesche VI denarios. De centum caseis VI denarios. De esoce integro VIII denarios. De havsenwampe IIII^{or} denarios. De centum charphonibus sive 80
totidem luceis, sive sint magni aut parvi, VI denarios. De numero allecium, qui dicitur last, XL denarios. Item de centum ziechstuchel VI denarios. De centum petziechen XII denarios. De panno zilicio, quod dicitur schamblat, II denarios. De centum ulnis cilicei panni VI denarios. 85
De centum pevteltvch XII denarios. De lapide rinderhar
193a obulum. De mille pentel I denarium. De XXIII^{or} pel/vibus, quod dicitur span, VI denarios. De lapide molari I denarium. De molendino integro XXIII^{or} denarios. De centum capisteriis I denarium. De centum viltis II denarios. De centum corrigiis gladiatorum vezzel VI denarios. 90
De carrada havendach obulum. De magna olla, que dicitur prevhaven, obulum. De talento parvarum ollarum II denarios. De centum tegel, in quibus argentum liquefit, VI denarios. Item si aliquis ducit ligna, quod dicitur 95
wit, vel asseres in navibus absque vloz de carrada lignorum obulum. De centum asserebus I denarium. De uno savm lorber XXIII^{or} denarios. De talento croci XII denarios. De urna slif II denarios. De nucibus de una carrada X denarios. De duabus metretis Chremensis mensure 100
minorum nucum videlicet avellanarum I denarium. De navibus vacuis, que venduntur in Stein, nichil detur.
Omnes indifferenter de magna cuppa salis solvant II denarios. De talento parvi / salis LX denarios.
193b Item duo Franzones dent I denarium Choloniensem. Pueri 105
vero eorum, qui sunt infra XII annos, nichil dent. De lorica eorum dent VI denarios. De gladiis eorum et de pilleis ferreis et de aliis omnibus armis et vestibus et utensilibus nichil solvant, nisi duxerint venalia.

ZUM ÄLTESTEN STEINER ZOLLTARIF

Item von zwelf hauben I pfenning (13).	77
Von aim haeusen VIII pfenning (41). Von ainr haeusen wamp IIII pfenning (42). Von hvndert chaerpfen, sie sin clen oder groz, VI pfenning (43).	79
Von hvndert ziechen VI pfenning (46).	83
Item von aim stain swartzes chuehars I pfenning (6). Item von aim stain rotes chuehars I pfenning (7).	86
Item von aim muelstain I pfenning (35, 48).	88
Item von hvndert satlaer viltzen XII pfenning (25).	90
Item von aim pfund safframs II pfenning (27).	98
Von aim laern scheff, daz man verchaufen wil, XII pfening (58).	101
Zwen Frantzen geben I choelneschen pfenning. Ir chint, daz unter XII jarn ist, geit nihts. Von irm halsperg VI cholnische pfenning. Von irm pantzier III choelnische pfenning. Von swerten vnd von eisenhueten vnd von anderm, daz si habent, vnd von gewand, daz si niht vail tragent ze verchaufen, gebent sie nihtes (61–65).	105
F o l g t :	
Dev reht sol man geben ze Mauthausen am verfar.	
Von aim fuerer weins XXX pfenning.	
Von aim mvett chorns IIII pfenning.	

